

Bericht des Rechnungshofes

Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	6
Abkürzungsverzeichnis _____	7
Glossar _____	9

Wirkungsbereich des
Reinhalteverbands Braunau am Inn und Umgebung
der Stadtgemeinde Braunau am Inn und
des Landes Oberösterreich

Oberösterreich**Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn**

Kurzfassung _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	19
Rechtliche Grundlagen und Organisation des Verbands _____	19
Personal des Verband _____	23
Abwassersammlung (Kanalisation) _____	28
Abwasserreinigung (Kläranlage) _____	36
Verbandsgebarung _____	42
Gebührenkalkulation der Stadtgemeinde Braunau _____	49
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	54

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Personalstand und Personalaufwand _____	25
Tabelle 2:	Bautechnischer Kanalzustand ausgewählter Verbandskanäle (Stand 2012) _____	30
Tabelle 3:	Bautechnischer Kanalzustand der Hauptkanäle der Ortskanalisation Stadtgemeinde Braunau (Stand 2012) _____	31
Abbildung 1:	Geschätzte Sanierungskosten der Stadtgemeinde Braunau laut Sanierungskonzept _____	34
Tabelle 4:	Übersicht Haushalt des RHV Braunau und Umgebung _	43
Tabelle 5:	Gebührenkalkulation Abwasser der Stadtgemeinde Braunau _____	51

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BSB ₅	Biologischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (Kennzahl für den Verschmutzungsgrad von Abwasser)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GIS	Geografisches Informationssystem
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
km	Kilometer
l/s	Liter pro Sekunde
LGBL.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichisch(e, en, er, es)
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHV	Reinholdungsverband
Stadtgemeinde	Stadtgemeinde Braunau am Inn
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

Abkürzungen



Verband	Reinholdungsverband Braunau und Umgebung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
WRG	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Kanalisation, Kanalsystem

Darunter wird das Leitungsnetz zur Sammlung und Ableitung von Abwasser verstanden. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden entweder getrennt (Trennsystem) oder gemeinsam (Mischsystem) abgeleitet.

Fremdwasser

Dies ist das in die Kanalisation infolge Undichtigkeit des Rohrnetzes eindringende Grundwasser, das durch fehlerhaft angeschlossene Grundstücksentwässerungen eingeleitete Wasser sowie das einem Schmutzwassernetz zufließende Oberflächenwasser. Fremdwasser kann im Kanal und in der Kläranlage massive Betriebsprobleme und Funktionsstörungen verursachen und die Betriebskosten erhöhen.

Kanalsanierung im Sinne des Berichts

Dies sind Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung, welche die Lebensdauer bzw. Nutzbarkeit einzelner Kanalhaltungen (Kanalabschnitt zwischen zwei Kontrollschächten), verlängern bzw. Neuerrichtungen hinauschieben oder verhindern.

Mischwasserentlastung

Dies sind in Mischsystemen eingebaute Entlastungsbauwerke, über die bei Regenereignissen Mischwasser ausgeleitet wird, damit Kanalisationen und Kläranlagen nicht hydraulisch überlastet werden.

Einwohnerwert (EW)

Einwohnerwert ist der in der Wasserwirtschaft gebräuchliche Vergleichswert für die im Abwasser enthaltene Schmutzfracht, mit dessen Hilfe sich die Belastung einer Kläranlage abschätzen lässt.

Indirekteinleiter

Dies ist derjenige, der Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht. Indirekteinleiter haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung mitzuteilen und dessen Zustimmung einzuholen.

Ortskanalisation

Hiezu gehören die Anschlusskanäle, die in Straßenkanäle münden, die zu Neben- und Hauptsammlern zusammengeführt werden.

Sammelkanal

Die Sammelkanäle (Neben- und Hauptsammler) leiten die Abwässer einer Kläranlage zu.

Wirkungsbereich des Reinhalteverbands Braunau am Inn und Umgebung der Stadtgemeinde Braunau am Inn und des Landes Oberösterreich

Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn

Das seit mehr als 20 Jahren bekannte Problem des massiven Eintritts von Fremdwasser in die Kanäle im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn und die damit verbundenen Probleme beim Betrieb der Kläranlage waren noch ungelöst. Das Ziel des Sanierungsprojekts 2001 bis 2003, die Verbandskläranlage an den Stand der Technik anzupassen, war im Oktober 2012 noch nicht erreicht.

Die Einhebung und Verwendung der Kanalgebühren durch die Stadtgemeinde Braunau am Inn auf der Basis der Vorgaben des Landes Oberösterreich entsprachen nicht den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und der diesbezüglichen Rechtsprechung. Die Stadtgemeinde hob im Ergebnis Steuern ein, für die eine Rechtsgrundlage fehlte.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Qualität der Abwasserentsorgung im Raum Braunau, der Aufgabenerfüllung durch den Reinhalteverband Braunau und Umgebung (in der Folge Verband) und der Auswirkungen auf die Gebühren am Beispiel der Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge Stadtgemeinde). Zudem sollte die Zweckmäßigkeit bestehender Strukturen beurteilt werden. (TZ 1)

Kurzfassung

Rechtliche Grundlagen und Organisation des Verbands

Organisatorische Grundlagen

Für die geltende Satzung aus dem Jahr 2000 bestand in einigen formalen Punkten Anpassungsbedarf. Eine Geschäftsordnung lag weder für den Vorstand noch für die Geschäftsführung vor. (TZ 2)

Eigentumsverhältnisse

Der Verband war Eigentümer und Inhaber der wasserrechtlichen Konsense für die Kläranlage und die Sammelkanäle. Die Ortsnetze standen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die auch Inhaber der wasserrechtlichen Konsense waren. Wesentliche Anlagenteile des Kanalnetzes waren somit bereits an den Verband übertragen worden. Dies stellte eine grundsätzlich zweckmäßige Lösung dar. (TZ 3)

Vollzug der Indirekteinleiterverordnung

Der Verband hatte mit 97 Indirekteinleitern Verträge hinsichtlich der Einleitung bzw. Vorbehandlung ihrer Abwässer abgeschlossen. In den Verträgen waren entsprechend der Indirekteinleiterverordnung ein- bzw. zweijährliche Überprüfungen (Analysen) vorgeschrieben. (TZ 4)

Personalangelegenheiten

Der Verband beschäftigte drei Angestellte und zwei voll- sowie einen teilzeitbeschäftigten Arbeiter. Außerdem waren zwei Vertragsbedienstete und ein Beamter der Stadtgemeinde dem Verband zur dauernden Dienstleistung zugeteilt. Das Nebeneinander von vier verschiedenen Dienstrechten bei einer so geringen Anzahl von Bediensteten stellte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Für die Bediensteten des Verbands lagen weder Arbeitsverträge noch Dienstzettel vor. Die Stellenbeschreibungen stammten aus den Jahren 2004 bzw. 2006 und waren sehr allgemein gehalten. (TZ 5)

Der Geschäftsführer hatte in den Jahren 2003 bis 2010 ein Guthaben von rd. 2.250 Stunden aufgebaut. Formale Anordnungen oder Anerkennnisse der geleisteten Überstunden für den Zeitraum des Aufbaus des Überstundenrests lagen nicht vor. (TZ 6)



Die Betriebsleiterin der Kläranlage war Anfang 2011 nach mehr als einem Jahr Krankenstand aus dem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde ausgeschieden. Die Stelle wurde nicht nachbesetzt, obwohl dies speziell im Hinblick auf die vorhandenen Probleme beim Betrieb der Kläranlage zweckmäßig wäre. (TZ 7)

Die Kosten für den Koordinator für das geografische Informationssystem (GIS) waren zu 80 % von der Stadtgemeinde und zu 20 % von den Mitgliedsgemeinden zu tragen. Evaluierungen des Bedarfs nach GIS-Koordination beim Verband und der Stadtgemeinde sowie des Kostenteilungsschlüssels erfolgten nicht. (TZ 8)

Abwassersammlung (Kanalisation)

Abwasserkataster

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 schreibt vor, dass jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen hat. Jede Gemeinde hat zudem ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen. Sie kann sich dazu des örtlich zuständigen Abwasserverbands bedienen. Die Abwasserkataster der Mitgliedsgemeinden lagen im Verband auf, die einzelnen Gemeinden verfügten auch durchwegs über Abwasserentsorgungskonzepte. Ein Abwasserentsorgungskonzept für den gesamten Verband lag jedoch nicht vor. (TZ 9)

Digitales Kanalinformationssystem (Kanalbestandskataster)

Das digitale Kanalinformationssystem des Verbands befand sich noch im Aufbaustadium. Der im System enthaltene Datenbestand war noch zu gering, um Aussagen für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen ableiten zu können oder um Überprüfungs- und Wartungspläne zu erstellen. (TZ 10)

Bautechnischer Zustand der Verbandskanäle und der Ortskanalisation im Gemeindegebiet Braunau

Von den insgesamt 61,4 km langen, der Ableitung des in den Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden erfassten Abwassers dienenden Sammelkanälen des Verbands befanden sich 10,4 km im Gemeindegebiet von Braunau. Diese Sammelkanäle wiesen abschnittsweise einen sehr schlechten bautechnischen Zustand auf. Auch in

der ca. 72,2 km umfassenden Ortskanalisation der Stadtgemeinde war insgesamt ein hoher Sanierungsbedarf gegeben, weil auch hier Grundwasser in die Kanalisation eintrat und als sogenanntes Fremdwasser die Funktion der Verbandskläranlage beeinträchtigte und zu Schwierigkeiten bei der Faulschlammbehandlung führte. Der schlechte Zustand einiger Kanalabschnitte war bereits seit den von 1994 bis 1997 erfolgten TV-Kamerabefahrungen bekannt. Durch die seitdem im Ortsnetz gesetzten Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen konnte jedoch der überhöhte Fremdwasserzutritt nicht beseitigt werden, so dass weitere Maßnahmen erforderlich waren. (TZ 11)

Mischwasserentlastungen

Die Mischwasserentlastungen im Gemeindegebiet Braunau entsprachen nicht dem Stand der Technik. Durch die zu geringe Weiterleitungsrate bei Regenereignissen wurden daher zu große Mengen des gesammelten Mischwassers in die Flüsse Inn, Mattig und Enknach ausgeleitet. Die Zuständigkeit dafür war zwischen der Stadtgemeinde und dem Verband aufgeteilt, die beide 1999 erste Konzepte erstellten und ab 2001 Voruntersuchungen durchführen ließen. Im Jahr 2005 beauftragten sie die Ausarbeitung eines generellen Entwässerungsplans. Die Planerstellung dauerte bis 2009, die Vorlage konkreter Sanierungskonzepte erfolgte 2011. Erste Anpassungsmaßnahmen wurden 2012 gesetzt. Mit der umfassenden Anpassung der Regenentlastungsbauwerke an den Stand der Technik und der Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion wurde erst spät (2012) begonnen. Dies war u.a. eine Ursache für die Probleme beim Betrieb der Verbandskläranlage. (TZ 12)

Kanalsanierungskonzepte

Das zwischen Verband und der Stadtgemeinde abgestimmte Gesamtkonzept zur Sanierung des Kanalsystems (Anpassung an den Stand der Technik sowie Kanalsanierungen zur Fremdwasserreduktion) und städtischer Infrastrukturanlagen (Wasserleitungen, Straßen) behandelte die drei genannten Inhalte gleichwertig. Das Konzept sollte für die Stadtgemeinde eine aus technischer und wirtschaftlicher Sicht bestmögliche Vorgangsweise sicherstellen. Da jedoch aus der Sicht des Verbands dringliche Sanierungsmaßnahmen auf die Periode 2021 bis 2030 verlegt worden waren, entsprach das Konzept nur sehr eingeschränkt den aus wasserrechtlicher Sicht gegebenen Erfordernissen. (TZ 13)

Abwasserreinigung
(Kläranlage)

Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik

Die verbandseigene Kläranlage entsprach auch nach den 2001 bis 2003 durchgeführten Umbaumaßnahmen nicht dem Stand der Technik, weil der im Bewilligungsbescheid vorgegebene Grenzwert für den Parameter Stickstoffentfernung aufgrund des hohen Fremdwasserzuflusses nicht eingehalten werden konnte. (TZ 14)

Die Wasserrechtsbehörde reduzierte den vorgegebenen Grad der Stickstoffentfernung von mindestens 70 % auf mindestens 45 % befristet bis zum 31. Dezember 2011. Die für das Jahr 2011 vorliegenden Eigenüberwachungsdaten belegten einen Wirkungsgrad der Stickstoffentfernung von lediglich 57 %. Eine Verlängerung der Ausnahmegewilligung war 2012 noch offen. (TZ 14)

Faulraumvolumen

Zur Faulschlammbehandlung standen zwei Faultürme mit 800 m³ und 1.000 m³ Nutzinhalt zur Verfügung. Aus dem hohen tatsächlichen Schlammanfall (80 m³ pro Tag und mehr) ergaben sich Kapazitätsengpässe. Ein vom Verband beauftragter Ziviltechniker hielt eine Erweiterung des Faulraumvolumens für erforderlich. Dieser zog für seine Bewertung die derzeitige, nicht regelkonforme Betriebsweise der Kläranlage heran. Wenn jedoch das täglich anfallende Schlammvolumen wesentlich und dauerhaft reduziert werden kann, wäre in weiterer Folge eine Erweiterung des Faulraumvolumens nicht mehr notwendig. Ob eine solche Reduktion möglich ist, sollte jedenfalls vor der Durchführung von Ausbaumaßnahmen geprüft werden. (TZ 15)

Biogasanlage

Im Falle der Errichtung eines Faulturms mit einem größeren, über den Eigenbedarf hinausgehenden Nutzvolumen von 1.500 m³ sollte das zusätzliche, nicht für die Klärschlammfaulung benötigte Volumen von rd. 1.100 m³ zur Verwertung (Fermentation) biogener Abfälle verwendet werden. Die anschließende energetische Verwertung des in den Faultürmen entstehenden Biogases sollte die Abdeckung des gesamten Energiebedarfs der Verbandskläranlage und das Lukrieren zusätzlicher Einnahmen aus dem Verkauf überschüssiger Energie ermöglichen. Im Oktober 2012 war die Entscheidung über das mehrfach abgeänderte Projekt noch offen, weil die Probleme wegen des hohen Fremdwasserzuflusses noch nicht behoben waren.

Kurzfassung

Die Übernahme und Behandlung biogener Abfälle wäre nach dem Wasserrechtsgesetz zwar zulässig, ist jedoch laut geltender Satzung keine Aufgabe des Verbands und zudem eine grundsätzlich risikobehaftete Investition. (TZ 16)

Verbandsgebarung

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Das Rechnungswesen des Verbands war entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 eingerichtet. Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge war auf einen ausgeglichenen Haushalt ausgerichtet; Beitragsrückstände lagen nicht vor. (TZ 17)

Beiträge der Mitgliedsgemeinden

Aufrollungen der Gebarung aus Vorjahren führten zu Nachzahlungen bzw. Gutschriften für einzelne Verbandsmitglieder. Diese resultierten aus der Übernahme eines Investitionskostenanteils durch einen Indirekteinleiter, einem Abgang aus dem ordentlichen Haushalt der Jahre 1998 bis 2006 für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb (rd. 200.000 EUR) und der im ordentlichen Haushalt abgewickelten Annuitätenzahlungen der Jahre 2001 bis 2007 (rd. 450.000 EUR) durch die Mitgliedsgemeinden. (TZ 18)

Kostenschlüssel

Die Satzung sah eine gesonderte Verrechnung der Bau- und der Betriebskosten jeweils für die Kanalisation und die Kläranlage nach jeweils unterschiedlichen Berechnungsmodellen an die Mitgliedsgemeinden vor. Seit 2008 war eine Vereinfachung dieser Regelungen Thema. Angestrebt wurde dabei ein einfaches, dynamisches Modell unter Einbindung des elektronisch geführten geografischen Informationssystems des Verbands; im Oktober 2012 war jedoch noch keine entsprechende Änderung der Satzungen erfolgt. (TZ 20)

Verursachergerechtigkeit

Die vom Verband vorgenommene Aufteilung der Betriebskosten der Verbandskläranlage entsprach nicht den tatsächlichen Belastungen durch Fremdwasser und erfolgte damit nicht verursachergerecht. (TZ 21)

Gebührenkalkulation in der Stadtgemeinde Braunau

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 ermächtigte Gemeinden, Gebühren bis zu einer Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten auszuschreiben. Dies durfte jedoch nicht zur Einhebung einer die allgemeinen Gemeindefordernisse deckenden Steuer bzw. zur Bildung von überhöhten Rücklagen führen. (TZ 22)

Das Rundschreiben des Landes Oberösterreich, gemäß dem die Gemeinden Mindestgebühren einzuheben haben, entsprach nicht der aktuellen Judikatur; nach einem Erkenntnis des VfGH müssen über die vollen Kosten hinausgehende Gebühren in einem inneren Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung stehen. Dadurch entstehende Überschüsse dürfen nicht – wie dies in der Stadtgemeinde der Fall war – für den allgemeinen Haushalt verwendet werden. In der Stadtgemeinde flossen Überschüsse von bis zu 34 % vor allem in den öffentlichen Straßenbau der Stadtgemeinde. Durch die nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zweck der Gemeindeeinrichtung erfolgte Verwendung der über die vollen Kosten hinausgehenden Gebühren hob die Stadtgemeinde im Ergebnis Steuern ein, für die eine Rechtsgrundlage fehlte. (TZ 22)

Kenndaten zur Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn

Rechtsgrundlagen	Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Öö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 i.d.g.F.				
Verbandsmitglieder	Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Feldkirchen bei Mattighofen, Gilgenberg am Weilhart, Handenberg, Neukirchen an der Enknach, Pischelsdorf am Engelbach, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Peter am Hart				
technische Daten	Verbandsnetz RHV Braunau und Umgebung	Ortsnetz Stadtgemeinde Braunau am Inn			
	in m				
Kanallänge	61.420	72.180			
	Anzahl				
Einwohner	31.230	16.229			
Gebarung	RHV Braunau und Umgebung				
	2007	2008	2009	2010	2011
ordentlicher Haushalt¹	in Mio. EUR				
Einnahmen	1,56	2,14	1,57	1,71	1,69
Ausgaben	1,71	2,51	1,65	1,54	1,66
außerordentlicher Haushalt²					
Einnahmen	0,85	0,74	0,39	0,39	0,41
Ausgaben	0,81	0,68	0,31	0,09	0,22
	Anzahl				
Personal des RHV³	9,83	9,25	9,39	9,39	8,47
	Stadtgemeinde Braunau am Inn				
	in Mio. EUR				
Einnahmen aus Gebühren	2,90	2,96	2,87	2,93	2,77
+ sonstige Einnahmen	0,27	0,27	0,30	0,30	0,28
= Summe Einnahmen	3,17	3,23	3,17	3,23	3,05
- Ausgaben (ohne Rücklagen, inklusive Mitgliedsbeiträge an Verband)	2,56	2,40	2,68	2,34	2,34
= Saldo	0,61	0,83	0,49	0,89	0,71
- Sanierungsausgaben	-	0,58	0,33	0,20	-
= Einnahmenüberschuss	0,61	0,25	0,16	0,69	0,71
	in %				
Einnahmenüberschuss ⁴	127	109	106	131	134

¹ Der Einnahmen-Ausgaben-Saldo des ordentlichen Haushalts wurde jeweils am Ende des Finanzjahres im Zuge eines Nachtragsvoranschlags ausgeglichen.

² Der Einnahmen-Ausgaben-Saldo des außerordentlichen Haushalts wurde in das jeweilige Folgejahr fortgeschrieben. Ab 2012 erfolgten Eigenmittel-Vorschreibungen erst bei einem tatsächlichen Anfall für konkrete Bauvorhaben.

³ in Vollzeitäquivalenten (inkl. Gemeindebediensteten); per 31. Dezember

⁴ Einnahmenüberschuss in % = Einnahmen aus Gebühren / (Einnahmen aus Gebühren - Einnahmenüberschuss)

Quellen: Verband; Stadtgemeinde Braunau; RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im September und Oktober 2012 die Gebarung des Reinhaltungsverbands Braunau und Umgebung (in der Folge **Verband**) und der Stadt Braunau am Inn (in der Folge **Stadtgemeinde**). Ziel war die Beurteilung der Qualität der Abwasserentsorgung im Raum Braunau, der Aufgabenerfüllung durch den Verband und der Auswirkungen auf die Gebühren am Beispiel der Stadtgemeinde. Zudem sollte die Zweckmäßigkeit bestehender Strukturen beurteilt werden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2012.

Die Stadtgemeinde Braunau, der Reinhaltungsverband Braunau und das Land Oberösterreich übermittelten ihre Stellungnahmen im August, der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2013.

Rechtliche Grundlagen und Organisation des VerbandsOrganisatorische
Grundlagen

2.1 (1) Die geltende Satzung des Verbands aus dem Jahr 2000 zeigte Anpassungsbedarf. So legte bspw. § 16 fest, dass die Mitgliederversammlung „den Obmann, seinen Stellvertreter sowie zehn weitere Vorstandsmitglieder“ wählt, laut § 17 besteht der Vorstand jedoch aus „dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter sowie elf weiteren Vertretern der Mitglieder“. Verweise auf gesetzliche Grundlagen waren nicht aktuell. Auch war z.B. unklar, wer die Kompetenzen der Dienstbehörde erster Instanz gegenüber den Gemeindebediensteten¹ wahrzunehmen hatte (siehe TZ 5). Laut der Satzung oblag dem Geschäftsführer lediglich „die Abwicklung des gesamten Briefverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen und die Führung der Akten- und Urkundensammlung“ zur Unterstützung des Vorstands.

(2) Eine Geschäftsordnung lag weder für den Vorstand noch für die Geschäftsführung vor.

2.2 (1) Der RH empfahl dem Verband, die Satzung zu überarbeiten, damit diese den aktuellen Gegebenheiten entspricht und um klare Kompetenzen innerhalb des Verbands zu schaffen. Die geltende Aufgabenzuweisung entsprach weder den Anforderungen noch den tatsächlichen Gegebenheiten des täglichen Betriebs.

¹ „Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Beschäftigers ist Dienstbehörde erster Instanz für alle dem Beschäftiger zugewiesenen Beamten der Gemeinde.“ (§ 5 des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 119/2005)

Rechtliche Grundlagen und Organisation des Verbands

(2) Weiters empfahl der RH, die Verfahren und Kompetenzen des Vorstands und des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung zu regeln.

2.3 *Laut Stellungnahme des Verbands sei die Überarbeitung der Satzung hinsichtlich der vom RH angesprochenen formalen Punkte und der Kostenschlüssel in Arbeit. Es sei vorgesehen, die überarbeitete Satzung im Frühjahr/Sommer 2014 der Beschlussfassung zuzuführen und diese sodann der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.*

Zudem seien im Zuge der vom Obmann des Verbands ab April 2013 eingeleiteten Organisationsmaßnahmen eine Geschäftsordnung für den Vorstand und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einstimmig beschlossen worden.²

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Aufsichtsbehörde die rasche Umsetzung der Empfehlungen zu organisatorischen und dienstrechtlichen Belangen achten werde.

Satzungsgemäße
Aufgaben,
Eigentums-
verhältnisse

3.1 (1) Der Verband war 1996 auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes³ gegründet worden. Mitglieder des Verbands waren elf Gemeinden des Bezirks Braunau am Inn. Gemäß der Satzung entfielen 51,31 % der Stimmrechte auf die Stadtgemeinde, die somit den Verband dominierte.

Satzungsgemäße Aufgabe des Verbands war es,

- einen Sanierungsplan zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken,
- neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit wie möglich hintanzuhalten,
- den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,

² Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung vom 5. August 2013

³ §§ 87 bis 97 WRG 1959 (zehnter Abschnitt), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

- eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen, sowie
- alle dem Verbandszweck dienenden Anlagen zu betreiben und ordnungsgemäß zu erhalten.

(2) Der Verband war Eigentümer und Inhaber der wasserrechtlichen Konsense für die Kläranlage und die Sammelkanäle in den Mitgliedsgemeinden. Diese waren ihm durch die Mitgliedsgemeinden jeweils mit Gemeinderatsbeschlüssen übertragen worden. Im Zuge dieser Übertragungen hatte die Wasserrechtsbehörde die Kanäle auf ihren Zustand und den konsensmäßigen Betrieb überprüft (siehe TZ 11). Die Übertragung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Oktober 2012 bis auf Details die Stadtgemeinde betreffend abgeschlossen.

Die Ortsnetze standen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die auch Inhaber der wasserrechtlichen Konsense dafür waren. In der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen waren zudem Teile des Ortsnetzes im Eigentum von sieben Abwassergenossenschaften. Diese Netze sollten nach Ablauf von zehn Jahren in das Eigentum der Gemeinde übergeführt werden. Im Oktober 2012 standen vier dieser Netze zur Übergabe an.

Kopien der wasserrechtlichen Bewilligungen lagen auch beim Verband auf.

- 3.2** Der RH würdigte, dass wesentliche Anlagenteile des Kanalnetzes bereits an den Verband übertragen und im Zuge dieser Übertragung auch rechtlich und technisch überprüft worden waren (zu den damit verbundenen Problemen siehe TZ 11). Der RH hielt es grundsätzlich für zweckmäßig, die Verantwortung für den Betrieb und die Erhaltung des gesamten Systems in die Hand des Verbands zu übertragen.

Die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände kann nach Ansicht des RH speziell für kleinere Gemeinden zu kostengünstigeren Lösungen führen.⁴ Vor allem kleine Gemeinden würden von Aufgaben entlastet, die ein hohes Maß an technischem und rechtlichem Fachwissen erfordern, das sonst von jeder einzelnen Gemeinde zugekauft werden müsste und im Verband üblicherweise ohnehin zur Verfügung steht.

⁴ vgl. RH, Reihe Positionen 2007/1, Verwaltungsreform sowie 2009/1, Verwaltungsreform II

Große Einheiten mit einer klar definierten, umfassenden Verantwortung erleichtern die Investitionsplanung ebenso wie die Festlegung von Prioritäten für allfällige notwendige Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen. Auch in Bereichen wie Einkauf, Personal oder Maschinen und Geräte sind Synergien und höhere Qualität zu erwarten. Der RH hatte die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände in vergangenen Gebarungsüberprüfungen⁵ wiederholt festgestellt.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des Verbands werde die Empfehlung des RH grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Wenn mit der gesamten Anlage auch die Ortskanalisation gemeint sei, werde die Anregung des RH, dass Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Verband entschieden werden, durchaus kritisch gesehen. Dies hätte nämlich zur Konsequenz, dass Bau- und Instandhaltungsentscheidungen von den Finanzierungsmöglichkeiten abgekoppelt würden.*

Das Land Oberösterreich erachtete eine engere Kooperation zwischen Verband und Gemeinden auch in Bezug auf die Kanalwartung für wünschenswert.

- 3.4** Dem RH war bewusst, dass die Übernahme/Übergabe historisch gewachsener Ortsnetze eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt. Auch wenn die Verantwortung für den Betrieb und die Erhaltung des gesamten Systems in der Hand des Verbands läge, müssten diese Maßnahmen jedoch im Rahmen eines Konzepts durchgeführt werden, dessen Erstellung, Umsetzung und natürlich auch Finanzierung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen wäre. Somit könnte auf die (unterschiedliche) Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden Rücksicht genommen werden. Nach Ansicht des RH würden die Vorteile einer einheitlichen Betriebsführung langfristig die dazu notwendigen Anstrengungen übertreffen.

⁵ Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, Reihe Niederösterreich 2006/6; Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Reihe Burgenland 2008/2; Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg, Reihe Niederösterreich 2010/4; Reinhaltungsverband Haselgraben, Reihe Oberösterreich 2011/11; Trinkwasserverband Gasteinertal, Reihe Salzburg 2011/5; Abfallentsorgungsverband Kufstein, Reihe Tirol 2012/2

Vollzug der Indirekt-
einleitungsverordnung

- 4.1 In Vollziehung der Indirekteinleitungsverordnung⁶ hatte der Verband mit 97 Indirekteinleitern Verträge hinsichtlich der Einleitung bzw. Vorbehandlung ihrer Abwässer abgeschlossen. Die Kosten der Abwasserbehandlung bzw. eines allfälligen Verwaltungsaufwands wurden den Indirekteinleitern direkt vorgeschrieben. Der Verband wurde zu gewerberechtlchen Verhandlungen geladen und war somit über allfällige neue Einleitungen informiert. In den Verträgen waren ein- bzw. zweijährliche Überprüfungen (Analysen) vorgeschrieben; bei Nichteinhaltung dieser Termine erstattet der Verband Meldung an die zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).
- 4.2 Der RH würdigte die genaue Umsetzung der Indirekteinleitungsverordnung durch den Verband.

Personal des Verband

Dienstrecht

- 5.1 (1) Der Personalstand betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung neun Personen. Der Verband selbst beschäftigte im Oktober 2012 drei Angestellte, zwei voll- sowie einen teilzeitbeschäftigten Arbeiter. Außerdem waren drei Bedienstete der Stadtgemeinde (ein Beamter, zwei Vertragsbedienstete) dem Verband zur dauernden Dienstleistung zugeteilt.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes⁷ stand die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde zu. Der Verband war mit Ausnahme der im Gesetz taxativ aufgezählten Agenden Dienstbehörde erster Instanz für die zugewiesenen Bediensteten und in weiteren dienstlichen Angelegenheiten an die Weisungen der Gemeinde gebunden. Dienstrechtliche Entscheidungen sowie Akte der Personalverwaltung, wie bspw. Überstundengebarung oder Urlaube, mussten in Abstimmung von Stadtgemeinde und Verband wahrgenommen werden.

Die Bediensteten des Verbands einschließlich der Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde unterlagen der Arbeitsgerichtsbarkeit, für den zugewiesenen Beamten der Stadtgemeinde galt das Disziplinarrecht der Gemeindebediensteten.

- (2) Für die Bediensteten des Verbands lagen weder Arbeitsverträge noch Dienstzettel vor.

⁶ Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen, BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

⁷ LGBl. Nr. 119/2005

(3) Die Stellenbeschreibungen stammten aus den Jahren 2004 bzw. 2006, waren sehr allgemein gehalten und weitgehend an die Inhaber der entsprechenden Stellen angepasst.

- 5.2 (1) Nach Ansicht des RH stellt das Nebeneinander von vier verschiedenen Dienstrechten bei einer so geringen Anzahl von Bediensteten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

Der RH empfahl dem Verband im Einvernehmen mit den Betroffenen und der Stadtgemeinde darauf hinzuwirken, ein einheitliches Dienstrecht für alle beim Verband Beschäftigten anzustreben. Damit würde die Personalverwaltung vereinfacht, da nur mehr eine Personalstelle zuständig wäre.

Dies könnte sowohl in Form einer Übernahme von Bediensteten der Gemeinde in das geltende Kollektivvertragsschema erfolgen als auch durch Ersatz der öffentlich-rechtlich Bediensteten durch privatrechtlich Beschäftigte. Für den Verband bestand formal keine Verpflichtung, die Gemeindebediensteten zu beschäftigen. Dies eröffnet die Möglichkeit, in Anlehnung an die Altersstruktur der Beschäftigten Kapazitäten beim Verband aufzubauen und somit mittelfristig personell unabhängig von den Ressourcen der Stadtgemeinde zu werden.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen.⁸ Er empfahl dem Verband, dies unverzüglich nachzuholen.

(3) Der RH empfahl dem Verband weiters, die Stellenbeschreibungen an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Diese sollten personenneutral formuliert sein sowie Arbeitsziele, Aufgaben, Kompetenzen und Beziehungen zu anderen Stellen darlegen. Parallel zur Ausarbeitung der Stellenbeschreibung sollte eine Evaluierung der aktuellen personellen Stellenbesetzung durchgeführt werden.

- 5.3 *Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Vereinheitlichung des Dienstrechts mit der Stadtgemeinde Braunau und den betroffenen Mitarbeitern ein Übertrittsprozedere vereinbart worden sei. Mit 1. Juli 2013 seien zwei von drei Dienstnehmern der Stadtgemeinde Braunau dienstrechtlich beim Verband angestellt worden.*

⁸ § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 459/1993 i.d.g.F.

Die Erstellung von Dienstzetteln und deren Aushändigung an die Mitarbeiter (inklusive der neuen Betriebsleitung) sei sofort nach Beginn der eingeleiteten Organisationsmaßnahmen des Obmanns durchgeführt worden.

Personalstand,
Personalaufwand

6.1 (1) Der Personalstand und der Personalaufwand des Verbands für eigenes Personal und Gemeindebedienstete entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Personalstand und Personalaufwand					
	2007	2008	2009	2010	2011
Personalstand¹	Anzahl				
Arbeiter	2,25	2,25	2,39	2,39	2,39
Angestellte	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Gemeindebedienstete	4,58	4,00	4,00	4,00	3,08
Summe	9,83	9,25	9,39	9,39	8,47
Personalaufwand	in EUR				
Personal RHV	291.878	305.691	325.238	335.230	346.065
Gemeindebedienstete	249.369	209.275	221.194	226.448	173.149
Summe	541.247	514.966	546.432	561.678	519.214

¹ in Vollzeitäquivalenten; Stand zum 31. Dezember

Quellen: Verband; Stadtgemeinde Braunau; RH

Der Rückgang des Personalstands von 2007 auf 2008 war auf die Pensionierung eines Gemeindebediensteten, von 2010 auf 2011 auf das Ausscheiden der Betriebsleiterin der Kläranlage (ebenfalls eine Gemeindebedienstete) zurückzuführen.

Die Gemeindebediensteten und die Arbeiter des Verbands (mit Ausnahme einer Reinigungskraft in Teilzeit) waren durchwegs mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Kläranlage und den Verbandskanälen betraut, wobei ein Gemeindebediensteter auch die einfachen Sichtprüfungen der Kanäle im gesamten Verbandsgebiet (Ortsnetze) durchführte. Dies nahm ca. 75 % seiner Tätigkeit in Anspruch. Damit waren sechs Personen im Bereich der Kläranlage und der Kanalin-spektion tätig.

Nach Angaben des ÖWAV⁹ liegt der Mindestpersonalbedarf für Kläranlagen von 20.000 bis 50.000 EW zwischen zwei und fünf Personenn Jahren. Der RH errechnete den Mindestpersonalbedarf für eine Anlage mit rd. 43.000 EW mit 4,2 Personen.¹⁰ In diesem Bedarf sind Arbeiten zur Instandhaltung des Kanalnetzes nicht enthalten.

(2) Sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten entsprach der Anfall von Überstunden dem saisonalen Arbeitsaufwand. Sie wurden entweder finanziell oder durch Zeitausgleich abgegolten. Es bestanden keinerlei nennenswerte Restguthaben.

(3) Der Geschäftsführer hatte in den Jahren 2003 bis 2010 ein Zeitguthaben von rd. 2.250 Stunden aufgebaut. Ab 2010 war mit einem Abbau begonnen worden, mit Ende September 2012 betrug der Stand immer noch über 2.200 Stunden. Dies entsprach mehr als einem Personennjahr (1.800 Stunden). Schriftliche Anordnungen oder Anerkenntnisse der geleisteten Überstunden für den Zeitraum des Aufbaus des Überstundenrests lagen nicht vor.

6.2 (1) Nach Ansicht des RH entsprach die Personalausstattung des Verbands unter Einrechnung der Kanalbetreuung den Mindestanforderungen des ÖWAV.

(2) Der RH empfahl dem Verband, die Frage der Überstunden des Geschäftsführers rasch zu lösen. Er empfahl zudem, im Zuge der Erstellung der Stellenbeschreibungen den Arbeitseinsatz des Geschäftsführers zu evaluieren und die Möglichkeit einer Pauschalierung allfälliger Überstunden zu erwägen.

Betriebsleitung

7.1 Der Betriebsleitung obliegt u.a. die Betriebsführung der Kläranlage einschließlich des Labors, die Störungsbehebung (Kläranlage und Pumpwerke), die Abrechnung der Betreuung und Wartung der Pumpwerke, die Behebung von Störungen sowie die Erstellung von Arbeitsplänen und Dienstanweisungen.

Die Betriebsleiterin der Kläranlage war Anfang 2011 nach mehr als einem Jahr Krankenstand aus dem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde ausgeschieden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Stelle nicht nachbesetzt, die Aufgaben der Betriebsleitung wurden vom Geschäftsführer neben seinen sonstigen Tätigkeiten wahrgenommen. Dies führte zwangsweise zu einem Engpass an Ressourcen und dazu, dass die

⁹ ÖWAV-Merkblatt „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen“

¹⁰ Personalbedarf (= Anzahl Personen) = $(0,7 * (\text{Anlagengröße in EW}/1.000)^{1/2}) - 0,4$

Betriebsführung zu Lasten der anderen Aufgaben des Geschäftsführers ging.

- 7.2 Nach Ansicht des RH wäre es speziell im Hinblick auf die vorhandenen Probleme beim Betrieb der Kläranlage notwendig, wieder eine dem Geschäftsführer für den Betrieb der gesamten Kläranlage verantwortliche Betriebsleitung einzusetzen. Damit wäre der Geschäftsführer von der operativen Leitung der Kläranlage entlastet und könnte seine Ressourcen auf Ziele und Projekte, die den gesamten Verband betreffen (Abwasserkonzept, Bauprojekte etc.), konzentrieren.

GIS-Koordinator

- 8.1 Der GIS-Koordinator war beim Verband angestellt. Ihm oblag im Verband die Unterstützung der Mitgliedsgemeinden im Bereich des geografischen Informationssystems (GIS), der Aufbau und die Betreuung eines Kanalkatasters für das gesamte Verbandsgebiet, die GIS- und Datenbankunterstützung für die Kanalwartung sowohl der Orts- als auch Verbandskanalisationsanlagen sowie die Organisation und Bearbeitung von Projekten, wie Abwasserkataster, Schongebiet Lachforst, Übernahmekonzept und Kanalwartungskonzept. Für die Stadtgemeinde sollte er ein in den Verwaltungsablauf der Stadtgemeinde integriertes GIS aufbauen, die Verwaltung von räumlichen Daten in Datenbanken organisieren sowie spezielle Projekte (bspw. Baumkataster, Straßenraumkataster, Leitungskataster, Abwasserkataster, Kanalkataster, Gesamtkonzept Entwässerung) umsetzen.

Im Jahr 2005 beschloss die Mitgliederversammlung¹¹, dass – auf der Basis der Dokumentation der in den Jahren 2003 und 2004 geleisteten Arbeitsstunden – die Kosten für die GIS-Koordination zu 80 % von der Stadtgemeinde und zu 20 % von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Kostenaufteilung zu tragen seien. Leistungen für einzelne Mitgliedsgemeinden sollten nach Stundensatz abgerechnet werden. Diese Regelung war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch immer in Kraft, obwohl sich die Anforderungen an den Verband und die Gemeinden nach mittlerweile acht Jahren änderten.

- 8.2 Der RH empfahl dem Verband, den Bedarf nach GIS-Koordination beim Verband und der Stadtgemeinde und in weiterer Folge den Kostenteilungsschlüssel im Hinblick auf die mittlerweile geänderten Anforderungen an den Verband und die Gemeinden zu evaluieren und bei Bedarf neu festzusetzen. Dadurch könnte nach Ansicht des RH der Ausbau eines Kanalinformationssystems deutlich beschleunigt werden.

¹¹ 27. Mitgliederversammlung, 10. Februar 2005

- 8.3** *Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der vereinbarte Kostenteilungsschlüssel für den GIS-Koordinator evaluiert und in Zukunft entsprechend den Kernaufgaben in Kosten, die für den gesamten Verband gelten, und Kosten für allfällige Zusatzprojekte geteilt würden.*

Das Land Oberösterreich wertete in seiner Stellungnahme eine bedarfsgangepasste Koordination hinsichtlich GIS zwischen Verband und den Mitgliedsgemeinden positiv. Auch in Bezug auf die Kanalwartung erachtete das Land eine engere Kooperation zwischen Verband und Gemeinden für wünschenswert.

Abwassersammlung (Kanalisation)

Abwasserkataster

- 9.1** Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 schreibt vor, dass jede Gemeinde den Stand der Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet zu ermitteln und in Form eines Abwasserkatasters darzustellen hat. Jede Gemeinde hat zudem ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen. Sie kann sich dazu des örtlich zuständigen Abwasserverbands bedienen. Dieses Konzept ist spätestens alle fünf Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden (31. Dezember 2002) auf seine Umsetzung zu überprüfen.

Die Abwasserkataster der Mitgliedsgemeinden lagen im Verband auf; alle Gemeinden verfügten über Abwasserentsorgungskonzepte. Ein Abwasserentsorgungskonzept für den gesamten Verband lag jedoch nicht vor. Durch ein solches würde eine koordinierte Abwasserentsorgung garantiert, die nicht nur die in die Kanäle eingeleiteten Abwässer sondern auch die Entsorgung der Inhalte der im Verbandsgebiet vorhandenen Senkgruben und Kleinkläranlagen sicherstellen würde. Zudem würde dadurch der Aufwand der Gemeinden, die individuellen Konzepte alle fünf Jahre fortzuschreiben, entfallen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Mitgliedsgemeinden die dafür notwendigen Daten in entsprechender Form und Qualität regelmäßig und rechtzeitig an den Verband melden.

- 9.2** Der RH empfahl die Ausarbeitung eines Abwasserentsorgungskonzepts für das gesamte Einzugsgebiet des Verbands. Der Verband möge zudem auf die Mitgliedsgemeinden hinwirken, dass die für die Erstellung eines Katasters nutzbaren und notwendigen Daten in der entsprechenden Form und Qualität ermittelt werden.

- 9.3 *Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die bestehenden Abwasserentsorgungskonzepte der Gemeinden in Hinkunft im Verband zusammengeführt und abgestimmt werden würden.*

Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich würden sämtliche Mitgliedsgemeinden bereits seit längerem über gemeindebezogene Abwasserentsorgungskonzepte verfügen. Sofern eine Gesamtschau für notwendig erachtet werde, sollten die Gemeindekonzepte in das Verbandskonzept einfließen.

Digitales Kanalinformationssystem (Kanalbestandskataster)

- 10.1 Im Oktober 2012 war ein großer Teil der Verbandskanäle lagemäßig im Kanalkataster erfasst; ausgedruckte Lagepläne dienten als Grundlage für die jährlich durchgeführten Sichtkontrollen der Kanalanlagen. Der im System enthaltene Datenbestand war jedoch noch zu gering, um damit Aussagen für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen ableiten zu können oder um Überprüfungs- und Wartungspläne zu erstellen.
- 10.2 Nach Ansicht des RH sind digitale Kanalinformationssysteme wichtige Instrumente für die Planung, die Verwaltung und den Betrieb von Kanalanlagen. Der RH empfahl dem Verband, eine detaillierte und vollständige Erfassung des Kanalbestands als ersten Schritt anzustreben und diesen Datenbestand in weiterer Folge zu einem Kanalinformationssystem auszubauen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des Verbands verfolge er diese Strategie bereits seit einigen Jahren und habe diesbezüglich auch schon Vorkehrungen getroffen.*

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es diese Empfehlung zur Gänze unterstütze. In der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft sei bereits eine diesbezügliche Datenbank in Aufbau begriffen.

Abwassersammlung (Kanalisation)

Bautechnischer Zustand der Verbandskanäle und der Ortskanalisation im Gemeindegebiet Braunau

11.1 Der Verband und die Stadtgemeinde verfügten über detaillierte Kenntnisse des bautechnischen Kanalzustands. Die annähernd flächendeckend vorliegenden Zustandsklassifizierungen¹² basierten auf turnusmäßig – in den vergangenen zwei Jahren und zuvor von 1994 bis 1997 – durchgeführten TV-Kamerabefahrungen des Kanalisationssystems.

Von den insgesamt 61,4 km langen, der Ableitung des in den Ortskanalisationen der Mitgliedsgemeinden erfassten Abwassers dienenden Sammelkanälen des Verbands befanden sich 10,4 km im Gemeindegebiet Braunau. Diese ursprünglich von der Stadtgemeinde errichteten und vom Verband übernommenen Anlagen wiesen abschnittsweise einen sehr schlechten bautechnischen Zustand auf. So waren bspw. 56 % der im ersten und zweiten Detailprojekt zum „Generellen Entwässerungsplan Braunau 2008“ (Bauabschnitte 16/2 und 18) enthaltenen Kanallängen mit der Zustandsklasse 4 (kurzfristiger Handlungsbedarf) oder 5 (umgehender Handlungsbedarf) nach ISYBAU bewertet:

Tabelle 2: Bautechnischer Kanalzustand ausgewählter Verbandskanäle (Stand 2012)			
Bauabschnitt	Gesamtlänge Kanal	Anteil Kanallänge in Zustandsklasse 5	Anteil Kanallänge in Zustandsklasse 4
	in m	in %	
16/2	3.177	27	30
18	1.964	2	54

Quellen: Verband; RH

In den schadhaften Abschnitten konnte Grundwasser in großer Menge in die Kanalisation eindringen und nachfolgend als sogenanntes Fremdwasser die Funktion der Verbandskläranlage beeinträchtigen sowie zu Schwierigkeiten bei der Faulschlammbehandlung führen.

Die Ortskanalisation der Stadtgemeinde erstreckte sich über eine Gesamtlänge von 72,2 km. Rund 30 % der Kanäle waren bereits 40 Jahre alt oder älter. Der bautechnische Zustand der einzelnen Kanäle war unterschiedlich. Da viele Abschnitte starke Mängel aufwiesen, war insgesamt ein hoher Sanierungsbedarf gegeben, vor allem

¹² Für die Bewertung des bautechnischen Zustands der Kanäle existieren verschiedene Bewertungsmodelle. Die Klassifizierung nach ISYBAU sah sechs Zustandsklassen vor (von 0 = kein Handlungsbedarf; mangelfrei bis 5 = umgehender Handlungsbedarf). Die Klassifizierung nach ÖWAV sieht fünf Schadensklassen vor. Diese reichen von 1 (kein Handlungsbedarf) über 3 (mittelfristiger Handlungsbedarf) bis 5 (sofortige Maßnahmen erforderlich) und korrespondieren gut mit den Zustandsklassen gemäß ISYBAU.

weil auch hier Grundwasser in die Kanalisation eintrat. Im Vergleich zu den Verbandskanälen war die Dringlichkeit geringer. Bei den Hauptkanälen des Ortsnetzes waren bspw. keine Strecken der Zustandsklasse 5 nach ISYBAU ausgewiesen.

Tabelle 3: Bautechnischer Kanalzustand der Hauptkanäle der Ortskanalisation Stadtgemeinde Braunau (Stand 2012)

Hauptkanal	Gesamtlänge	Anteil Kanallänge in Zustandsklasse 4 (ISYBAU bzw. ÖWAV)	Anteil Kanallänge in Zustandsklasse 3 (ISYBAU bzw. ÖWAV)
	in m	in %	
Strang AH 1	3.341	3	21
Strang AH 2	1.755	20	47
Strang AH 3	1.216	43	33
Strang AH 4	890	–	12
Strang AH 5	1.791	2	15
Strang AH 6	535	–	–
Strang AH 7	1.650	–	2
Summe	11.178	9	21

Quellen: Stadtgemeinde Braunau; RH

Bereits in dem 1986 durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Kläranlagenerweiterung wurde die hohe hydraulische Belastung der Kläranlage durch Fremdwasser (Grundwasser) thematisiert. Auch bei der 1998 erfolgten wasserrechtlichen Überprüfung der ersten Kläranlagenerweiterung verlangte die Behörde die Vorlage eines Sanierungskonzepts zur Beseitigung der Fremdwasserproblematik mit Zeitplan und Prioritätensetzung.

11.2 Der RH merkte kritisch an, dass das Eindringen von Grundwasser in die Kanalisation und der störende Einfluss dieses Fremdwassers auf die Kläranlage schon seit vielen Jahren bekannt war.

Der RH bewertete den detaillierten Kenntnisstand des Verbands und der Stadtgemeinde hinsichtlich des bautechnischen Zustands des Kanäle grundsätzlich positiv. Er hielt allerdings kritisch fest, dass der schlechte Zustand einiger Kanalabschnitte bereits aus den von 1994 bis 1997 durchgeführten TV-Kamerabefahrungen bekannt war. Durch die seitdem im Ortsnetz gesetzten Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen

Abwassersammlung (Kanalisation)

konnte jedoch der überhöhte Fremdwasserzutritt nicht beseitigt werden, so dass weitere Maßnahmen erforderlich waren (siehe TZ 12, 13).

Mischwasserentlastungen

12.1 (1) Im Gemeindegebiet Braunau besteht ein von der Stadtgemeinde errichtetes Mischsystem. Bei Mischsystemen werden Abwasser (Schmutzwasser) und Regenwasser in nur einer Kanalisation erfasst. Damit Kläranlagen nicht hydraulisch überlastet werden, werden in solche Systeme in der Regel Entlastungsbauwerke eingebaut, über die bei Regenereignissen Mischwasser ausgeleitet wird. Einige Kanalstränge wiesen abschnittsweise starke oder sehr starke bauliche Mängel auf (siehe TZ 11).

Darüber hinaus entsprach das bestehende Mischsystem auch nicht dem Stand der Technik, weil bei Regenereignissen zu große Mengen des gesammelten Mischwassers über 15 Mischwasserentlastungen in die Flüsse Inn, Mattig und Enknach ausgeleitet wurden. Die Wasserrechtsbehörde hatte deshalb bereits 1994 die Erweiterung der Ortskanalisation mit der Auflage genehmigt, bis 31. Dezember 1996 ein Projekt zur Anpassung berührter Regenentlastungsbauwerke einzureichen.

(2) Die 1996 erfolgte Gründung des Verbands veränderte die Gegebenheiten. Die in den folgenden Jahren durch den Ausbau der Verbands-sammelkanäle zusätzlich anfallenden Abwassermengen machten eine hydraulische Überrechnung des im Gemeindegebiet Braunau bestehenden Mischsystems erforderlich. Die Zuständigkeit dafür war seit der Übertragung der Hauptsammelkanäle an den Verband zwischen der Stadtgemeinde und dem Verband aufgeteilt, weil Mischwasserentlastungen sowohl in den Sammelkanälen des Verbands als auch in der Ortskanalisation situiert waren.

Der Verband und die Stadtgemeinde ließen 1999 erste Konzepte erstellen und ab 2001 Voruntersuchungen durchführen. Im Jahr 2005 beauftragten sie die Ausarbeitung eines generellen Entwässerungsplans mit der Vorgabe, das sowohl ökonomisch als auch ökologisch bestmögliche Ergebnis zu finden. Die Planerstellung dauerte bis 2009, die Vorlage konkreter Sanierungskonzepte erfolgte 2011, erste Anpassungsmaßnahmen wurden schließlich 2012 gesetzt.

(3) Zur Fremdwasserreduktion notwendige Kanalsanierungen wurden bis zur Fertigstellung des generellen Entwässerungsplans zurückgestellt, wenn diese Kanäle wichtig für die Mischwasserableitung waren, wie z.B. alle in der Stadtgemeinde gelegenen Verbandskanäle. Die Absicht dahinter war, Kanalsanierungen erst dann vorzunehmen, wenn sichergestellt war, dass die vorhandenen Kanalquerschnitte ausrei-

chend groß zur Ableitung der – nach Anpassung der Mischwasserentlastungen an den Stand der Technik – erhöhten Abflussmengen waren.

- 12.2** Der RH beanstandete, dass – abgesehen von lokalen Einzelmaßnahmen – mit der umfassenden Anpassung der Regenentlastungsbauwerke an den Stand der Technik und der Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion erst spät (2012) begonnen wurde. Dies war u.a. eine Ursache für die Probleme beim Betrieb der Verbandskläranlage. Er empfahl dem Verband und der Stadtgemeinde, die dafür notwendigen Sanierungsmaßnahmen zügig umzusetzen.
- 12.3** *Das Land Oberösterreich befürwortete in seiner Stellungnahme grundsätzlich die zügige Umsetzung der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen. Aufgrund der geringen Finanzkraft der Mitgliedgemeinden sei der Verband jedoch von der Dotierung der nötigen Maßnahmen durch öffentliche Fördermittel gemäß dem Umweltförderungsgesetz aus dem Jahr 1993 abhängig, deren Ausschüttung derzeit deutlich eingeschränkt sei.*

Kanalsanierungskonzepte

- 13.1** (1) Der Verband beantragte im April 2011 die wasserrechtliche Bewilligung für sein Vorhaben „BA (Bauabschnitt) 16; 1. Detailprojekt zum generellen Entwässerungsplan Braunau 2008“. Das bereits im Mai 2011 bewilligte Projekt umfasste Kanäle mit rd. 3,2 km Gesamtlänge, deren Sanierung die Fremdwassersituation im Verbandsbereich wesentlich verbessern sollte.

(2) Im Oktober 2011 legten der Verband und die Stadtgemeinde der Wasserrechtsbehörde ein dreiteiliges Gesamtkonzept zur Sanierung des Kanalsystems vor. Die in den Teilen für die Stadtgemeinde und den Verband vorgesehenen und aufeinander abgestimmten Kanalsanierungskonzepte beinhalteten Maßnahmen zur Anpassung des Mischsystems an den Stand der Technik¹³ sowie Kanalsanierungen zur Fremdwasserreduktion. Der dritte Teil des Konzepts betraf die Sanierung der städtischen Wasserversorgungsanlagen und Straßen. Die Abstimmung der Investitionspläne von Stadtgemeinde und Verband war auch deshalb notwendig, weil die Stadtgemeinde wegen ihrer hohen Anteile am Verband meist deutlich über 50 % der beim Verband anfallenden Kosten zu tragen hatte.

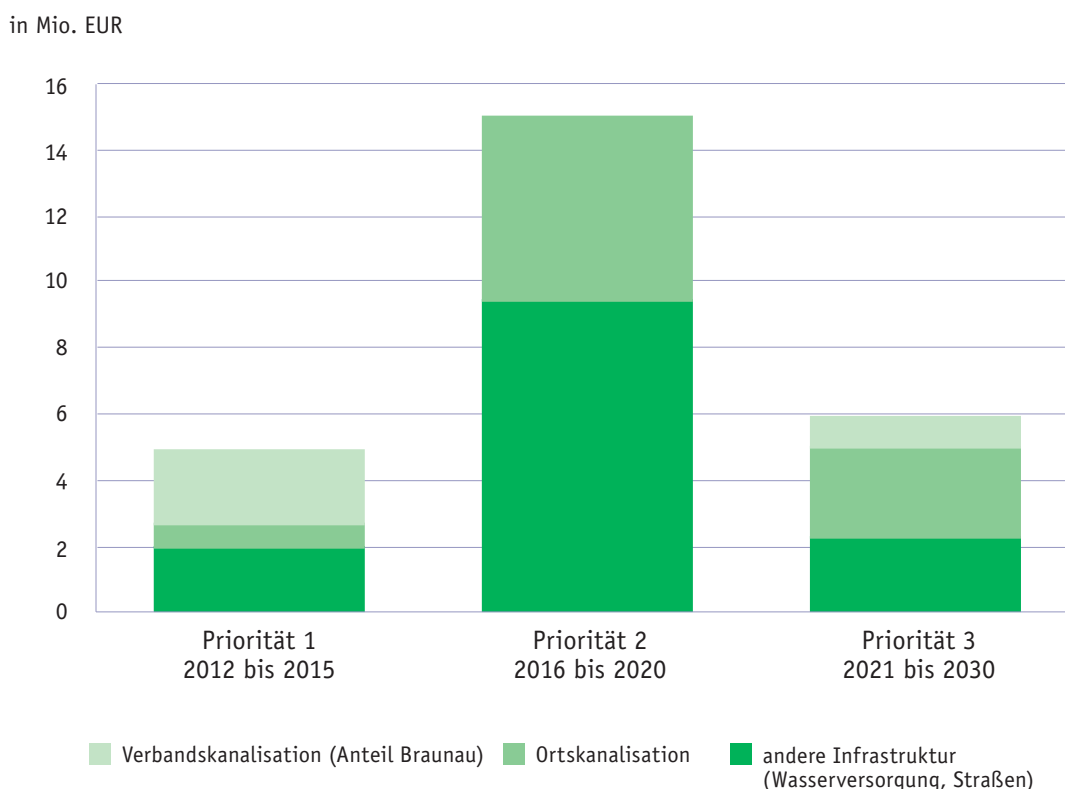
¹³ z.B. Erhöhung von Wehrschwellen, die Errichtung von Stauraumkanälen und Entkopplungsmaßnahmen

Abwassersammlung (Kanalisation)

Dieses Gesamtkonzept sollte für die Stadtgemeinde eine aus technischer und wirtschaftlicher Sicht bestmögliche Vorgangsweise sicherstellen. Die vorgesehenen Maßnahmen waren nach den Prioritäten 1 bis 3 zur Umsetzung in den Jahren 2012 bis 2015, 2016 bis 2020 und 2021 bis 2030 gereiht. Bei der Erstellung der Reihung wurden die in der Kanalisation gegebenen Anpassungs- und Sanierungserfordernisse und der Sanierungsbedarf anderer städtischer Infrastrukturanlagen (Wasserleitungen, Straßen) gleichwertig berücksichtigt (siehe TZ 22).

(3) Aus den im Sanierungskonzept festgelegten Prioritäten ergab sich folgender Finanzierungsbedarf für die Stadtgemeinde:

Abbildung 1: Geschätzte Sanierungskosten der Stadtgemeinde Braunau laut Sanierungskonzept



Quellen: Verband; Stadtgemeinde Braunau; RH

Aus der Sicht des Verbands dringliche Sanierungsmaßnahmen (BA 16/2, Teil des 2011 bewilligten BA 16; 1. Detailprojekt zum generellen Entwässerungsplan Braunau 2008) hatte die Stadtgemeinde auf die Periode 2021 bis 2030 verlegt. In der Periode 2016 bis 2020 sollten keine Maßnahmen für die Verbandskanäle gesetzt werden.

- 13.2** Nach Ansicht des RH entsprach das Sanierungskonzept nur eingeschränkt den aus wasserrechtlicher Sicht gegebenen Erfordernissen, weil das in die Kanalisation eindringende Fremdwasser erheblichen Einfluss auf die Funktion der Verbandskläranlage (siehe TZ 14) und die Faulschlammbehandlung (siehe TZ 15) hatte. Der RH erachtete deshalb Maßnahmen zur Reduktion des Fremdwasserzulaufes (Sanierung der Kanäle mit starken Mängeln) für vordringlich gegenüber Straßensanierungen.

Der RH anerkannte das Bestreben der Stadtgemeinde, notwendige Sanierungsarbeiten an den bestehenden Infrastrukturanlagen in technischer und wirtschaftlicher Sicht möglichst gut abzustimmen. Eine zeitliche Abstimmung bei der Herstellung von Straßeneinbauten (Künettenaushub für Kanäle, Strom- und Wasserleitungen, Telekommunikationskabel) kann zwar eine Reduktion der Herstellungskosten und der Beeinträchtigungen für Anrainer ermöglichen. Bei den im Stadtgebiet anstehenden Kanalsanierungsvorhaben sah der RH jedoch kaum Einsparungspotenzial durch gleichzeitige Wasserleitungs- oder Straßensanierungen, weil die Kanalsanierungen und -reparaturen überwiegend mit grabenlosen Verfahren (d.h. ohne Künettenaushub) erfolgen sollten.

Nach Ansicht des RH sollten jene Kanalabschnitte vorrangig saniert werden, in denen Grundwasser in die Kanalisation eindringen kann. Damit könnten die durch den Fremdwassereintritt ausgelösten höheren Betriebskosten der Kläranlage bzw. allfällig notwendige Investitionen (siehe TZ 16) minimiert werden. Der RH empfahl eine Überarbeitung des Sanierungskonzepts mit dem Ziel, den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen erste Priorität einzuräumen.

- 13.3** Laut Stellungnahme des Verbands hätten die wasserrechtlichen Erfordernisse (Fremdwasser, Anpassung der Mischwasserentlastungen an den Stand der Technik, dichte Kanäle) beim Sanierungskonzept durchaus oberste Priorität. Die wesentlichen Fremdwasserquellen und die Anpassung der Mischwasserentlastungen an den Stand der Technik seien der Priorität I (2012–2015) zugeordnet und zu einem großen Teil bis dato bereits umgesetzt. Der erste Erfolg dieser Maßnahmen (Fremdwasserreduktion) sei durch die letzte Fremdüberwachung der Kläranlage dokumentiert (siehe TZ 14.3).

Nur durch die Abstimmung zwischen dem durch die wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen ausgelösten Straßenbau und der entsprechenden Investition in die Abwasserbeseitigungsanlage im Rahmen des Sanierungskonzepts könne mittel- und langfristig die Finanzierung der wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen gewährleistet werden. Eine

Abwassersammlung (Kanalisation)

Überarbeitung der Sanierungskonzepte erscheine daher aus Sicht des Verbands als nicht notwendig.

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich der Einstufung der höchsten Priorität für die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zugestimmt werde. Aus fachlicher Sicht habe die Reduzierung der Fremdwassermengen oberste Priorität, weil die Verbandskläranlage in Bezug auf die Schlammlinie Engpässe aufweise. Es werde nach derzeitigem Wissensstand davon ausgegangen, dass einerseits die Reduzierung des Fremdwassers und andererseits die gezielte Prüfung der Indirekteinleiter zur Erleichterung beim Betrieb der Schlammlinie der Verbandskläranlagen führen werde.

- 13.4** Der RH entgegnete dem Verband, dass auch für das Land Oberösterreich die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse oberste Priorität haben. Dies sollte nach Ansicht des RH in den Sanierungskonzepten klar herausgearbeitet werden.

Abwasserreinigung (Kläranlage)

Anpassung an den Stand der Technik

- 14.1** (1) Die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer erfolgte in der verbandseigenen Kläranlage. Dabei handelte es sich um die von der Stadtgemeinde 1974 an diesem Standort errichtete mechanische Kläranlage, die 1990 um eine biologische Reinigungsstufe erweitert und auf eine Kapazität von 30.000 EW ausgebaut wurde. Die im Oktober 2012 bestehende Anlagenkonfiguration entstand nach der Einbringung der Kläranlage in den neu gegründeten Verband und den von 2001 bis 2003 vorgenommenen Umbauten. Zweck der Investitionen (ca. 5,2 Mio. EUR) war die Erweiterung der Reinigungskapazität auf 42.233 EW und die Anpassung der Verbandskläranlage an den Stand der Technik, d.h. die Entfernung der im Abwasser enthaltenen Stickstoff- und Phosphorverbindungen, sicherzustellen.

Die 2005 durchgeführte wasserrechtliche Überprüfung der Anlagenanpassung bestätigte eine weitestgehend dem Bescheid entsprechende Errichtung. Formal entsprach die Kläranlage jedoch nicht dem Stand der Technik, weil die in der wasserrechtlichen Bewilligung und in der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser enthaltenen Grenzwerte für die Stickstoffentfernung nicht eingehalten werden konnten. Es wurden zudem Überschreitungen des quantitativ bewilligten Maßes der Wasserbenutzung festgestellt. Der Zufluss zur Kläranlage bei Trockenwetter lag im betrachteten Zeitraum Jän-

ner bis September 2005 an 147 von 163 Tagen um bis zu 48 % über der maximal zulässigen Tagesmenge von 12.230 m³.

Aufgrund des Ergebnisses der wasserrechtlichen Überprüfung 2005 stellte der Verband einen Antrag auf befristete Abänderung des wasserrechtlichen Anlagenkonsenses. Er begründete den Antrag mit einem hohen Fremdwasserzufluss zur Verbandskläranlage – 100 l/s anstatt der bei der Bemessung der Kläranlage berücksichtigten Menge von 27,5 l/s – wodurch eine ausreichende Stickstoffentfernung nicht mehr möglich wäre. Die hohen Fremdwassermengen stammten nach Angabe des Verbands vor allem aus dem alten Kanalnetz der Stadtgemeinde. Der Verband erachtete einen Zeitraum von fünf Jahren für die Umsetzung vordringlicher Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion als erforderlich.

Die Wasserrechtsbehörde änderte das Maß der Wasserbenützung befristet bis zum 31. Dezember 2011. Der vorgegebene Grenzwert für den Parameter Stickstoffentfernung wurde von mindestens 70 % auf mindestens 45 % reduziert, die im Trockenwetterfall zulässige Ableitungsmenge über die Verbandskläranlage in den Inn auf maximal 18.000 m³/Tag angehoben. Zudem sollte der Verband die Stadtgemeinde auffordern, die über das übliche Maß hinausgehenden Fremdwassereinträge in die Verbandsanlagen ehestens einzustellen. Der Verband setzte diesbezüglich keine Maßnahmen, sondern beantragte eine Verlängerung dieser Frist. Eine solche lag bis Oktober 2012 nicht vor.

(2) Die für das Jahr 2011 vorliegenden Eigenüberwachungsdaten zeigten starke Schwankungen der einzelnen Tagesmesswerte. Eine vom RH erstellte Auswertung ergab:

- die Erfüllung der hinsichtlich der Stickstoffentfernung und der Ableitungsmenge reduzierten Anforderungen (befristet bis 31. Dezember 2011);
- die Nichterreichung des für den Parameter Gesamtstickstoff geforderten Mindestwirkungsgrades von 70 % im Jahresmittel bei Abwassertemperaturen über 12°C (der erreichte Wirkungsgrad lag im Mittel bei 57 %);
- Überschreitungen der in der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegten maximal zulässigen Trockenwettermenge von 12.230 m³/Tag an 98 von 242 ausgewiesenen Trockenwettertagen um bis zu 29 % sowie

Abwasserreinigung (Kläranlage)

- einen Fremdwasserzufluss¹⁴ der im Durchschnitt beim Dreifachen des im Wasserrechtsbescheid vorgegebenen Sollwertes lag.

14.2 Der RH stellte fest, dass die von 2001 bis 2003 getätigten Investitionen insbesondere den Zweck hatten, die Verbandskläranlage an den Stand der Technik anzupassen, d.h. die Entfernung der im Abwasser enthaltenen Stickstoff- und Phosphorverbindungen sicherzustellen. Während die Phosphorentfernung in zufriedenstellender Weise erfolgte, merkte der RH kritisch an, dass der bei der Stickstoffentfernung erzielte Wirkungsgrad auch neun Jahre nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen um rd. 20 %¹⁵ unter dem rechtlich vorgegebenen Mindestwirkungsgrad lag, weil der Fremdwasserzufluss zur Verbandskläranlage weiterhin zu hoch war. Der RH erachtete daher die Maßnahmen zur Reduktion des zu hohen Fremdwasserzuflusses für dringend erforderlich.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an die Stadtgemeinde und den Verband, die Sanierungsmaßnahmen zur Reduktion des Zutritts von Fremdwasser verstärkt voranzutreiben (siehe TZ 12).

14.3 *Laut Stellungnahme des Verbands habe durch die getätigten Sanierungsmaßnahmen in den letzten Jahren die Fremdwassersituation so weit verbessert werden können, dass sich laut letzter Fremdüberwachung (Mai 2013) der bei der Stickstoffentfernung erzielte Wirkungsgrad bereits auf 69,7 % verbessert habe. Unter Berücksichtigung der im Sanierungskonzept der Priorität 1 zugeordneten Maßnahmen zur Fremdwasserreduktion könne davon ausgegangen werden, dass sich der Wirkungsgrad weiter verbessern und die wasserrechtlich geforderte Reinigungsleistung von 70 % erreicht werde.*

Faulraumvolumen

15.1 Bei der Abwasserreinigung fallen Schlämme mit hohem Wassergehalt an, die biologisch instabil sind und behandelt werden müssen. Die Schlammbehandlung auf der Verbandskläranlage erfolgte in drei Stufen, der Vorentwässerung/Eindickung¹⁶, der in den Faultürmen unter anaeroben Bedingungen (ohne Sauerstoff) ablaufenden Schlammfäulung, bei der energetisch verwertbares Faulgas entsteht, und der abschließenden maschinellen Entwässerung. Nach dieser Behandlung konnte der ausgefäulte, hygienisierte und entwässerte Klärschlamm einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

¹⁴ bezogen auf einen durchschnittlichen BSB₅-Zulauf von 25.350 EW (nur Trockenwettertage)

¹⁵ Soll = 70 %, Ist = 57 %

¹⁶ nach Schlammart differenzierte Verfahrensschritte

Damit der Schlamm weitgehend ausfaulen kann, sollte die Faulzeit (Aufenthaltszeit des Schlammes in den Faultürmen) etwa 25 Tage betragen. Die täglich behandelbare Schlammmenge ergibt sich aus der Division des vorhandenen Faulraumvolumens und der Sollfaulzeit. Zur Faulschlammbehandlung standen zwei 1974 bzw. 1990 errichtete Faultürme mit 800 m³ und 1.000 m³ Nutzinhalt zur Verfügung. Dieses Volumen war damit ausreichend für einen Schlammanfall von 72 m³/Tag.

Bei der von 2001 bis 2003 durchgeführten Anlagenerweiterung und Anpassung an den Stand der Technik blieb das Faulraumvolumen unverändert, weil die bestehende Kapazität als ausreichend erachtet wurde. In den folgenden Jahren zeigten sich jedoch aufgrund des hohen Schlammanfalls (80 m³ pro Tag und mehr) Kapazitätsengpässe, die einen Ausbau des Faulraumvolumens nahelegten. Der Verband startete deshalb im September 2006 das Projekt Biogasanlage,¹⁷ das die Errichtung eines dritten Faulturms mit 1.500 m³ Nutzvolumen beinhaltete. Die Kostenschätzungen für dieses Projekt beliefen sich damals auf 2,16 Mio. EUR.

Sechs Jahre später, im Oktober 2012, war die Umsetzung des Biogasanlagenprojekts noch offen, das vorhandene Faulraumvolumen unverändert. Die Notwendigkeit einer Erweiterung war in Frage gestellt, nachdem ein von der Stadtgemeinde beauftragter Planer in einer im April 2012 vorgelegten Stellungnahme das vorhandene Faulraumvolumen als ausreichend eingestuft hatte. Die Stellungnahme basierte auf gebräuchlichen (theoretischen) Bemessungsansätzen und Belastungsdaten, die bei der Ausarbeitung des „Generellen Entwässerungsplans Braunau 2008“ Verwendung fanden.

Im Gegensatz dazu erachtete der vom Verband beauftragte Ziviltechniker eine Erweiterung des Faulraumvolumens für erforderlich. Er stützte sich auf Messdaten (Betriebsprotokolle der Verbandskläranlage) der Jahre 2008 bis 2011 und zeigte auf, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Faultürme die Klärschlammabnahme nicht im notwendigen Ausmaß erfolgen konnte. Das führte zu einem unerwünschten Anstieg der Schlammkonzentration in den Reinigungsbecken und bei Regenereignissen auch zu Schlammabtrieb in den Inn. Wegen der großen betrieblichen Probleme bei der Schlammbehandlung sah der Sachverständige des Verbands sowohl aus technischer als auch rechtlicher Sicht Handlungsbedarf, weil die getroffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schlammfaulung keinen Regelbetrieb darstellten und nicht bescheidkonform waren.

¹⁷ Das Vorhaben hatte auch die Bezeichnungen „Energiekonzept“ und „Energieprojekt“.

Abwasserreinigung (Kläranlage)

- 15.2** Nach Ansicht des RH war das vorhandene Faulraumvolumen auf die im ursprünglichen wasserrechtlichen Konsens vorgesehene Anlagenbelastung ausgerichtet und unter dieser Voraussetzung ausreichend. Die im tatsächlichen Betrieb der Kläranlage festgestellten Probleme zeigten aber, dass die gegebenen Betriebsverhältnisse von diesen Vorgaben abwichen. Die täglich anfallenden Klärschlammengen waren höher als angenommen, was auf ein schlechtes Eindickverhalten des Klärschlammes bereits in der Kläranlage schließen ließ.

Der Sachverständige des Verbands zog für seine Bewertung die derzeitige, nicht regelkonforme Betriebsweise der Kläranlage heran. Dies ist nach Ansicht des RH nicht zweckmäßig. Wenn nämlich das täglich anfallende Schlammvolumen wesentlich und dauerhaft reduziert werden kann, wäre eine Erweiterung des Faulraumvolumens nicht mehr notwendig. Ob eine solche Reduktion möglich ist, sollte jedenfalls vor der Durchführung von Ausbaumaßnahmen geprüft werden. Nach Ansicht des RH wäre insbesondere der Einfluss des hohen Fremdwasserzuflusses und das Potenzial zur Verbesserung der Verhältnisse durch eine Reduktion des Fremdwasserzuflusses abzuklären.

Der RH empfahl dem Verband, vordringlich die betrieblichen Probleme bei der Schlammbehandlung zu analysieren, allfällige Ursachen und Optimierungsmöglichkeiten (speziell Reduktion Fremdwasser) aufzufinden und erst in weiterer Folge Sanierungsschritte im Bereich der Faulschlammbehandlung zu setzen.

- 15.3** *Das Land Oberösterreich unterstützte in seiner Stellungnahme eine Optimierung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen vollständig. Mit dem vollwertigen Ausbau des vorhandenen Volumens sollte nach überschlägigen Berechnungen für den derzeit genehmigten Ausbaugrad der Kläranlage das Auslangen gefunden werden können.*

Biogasanlage

- 16.1** Bei der Schlammbehandlung auftretende Kapazitätsengpässe, das bereits fortgeschrittene Alter der Faultürme und fehlende Reserven bei Störfällen veranlassten den Verband im September 2006 das Projekt „Biogasanlage (BA 14)“ in Angriff zu nehmen. Ziele des Vorhabens waren die Erweiterung des Faulraumvolumens und die Erhöhung der Energieproduktion. Zu diesem Zweck war die Errichtung eines Faulturms mit einem größeren, über den Eigenbedarf hinausgehenden Nutzvolumen von 1.500 m³ beabsichtigt. Das zusätzliche nicht für die Klärschlammfaulung benötigte Volumen von rd. 1.100 m³ sollte zur Verwertung (Fermentation) biogener Abfälle¹⁸ verwendet werden. Die

¹⁸ überlagerte Lebensmittel, Schlachtabfälle, Blut, Fettabscheiderinhalte, Rückstände aus der Biodieselerzeugung etc.

anschließende energetische Verwertung des in den Faultürmen entstehenden Biogases sollte die Abdeckung des gesamten Energiebedarfs der Verbandskläranlage und zusätzliche Einnahmen aus dem Verkauf überschüssiger Energie ermöglichen.

Im Oktober 2012 war die Umsetzung des mehrfach abgeänderten Projekts offen. Folgender Projektstand war gegeben:

- Der Verband verfügte seit September 2011 über abfallwirtschaftliche und elektrizitätsrechtliche Genehmigungen zur Anlagenerrichtung und seit März 2012 über die wasserrechtliche Genehmigung für sein Projekt zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieautarkie und Cofermentation (Faulraumerweiterung).
- Der im Juni 2012 eingebrachte Antrag zur Genehmigung einer Projektänderung – anstatt der ursprünglich beabsichtigten energetischen Nutzung des anfallenden Faulgases auf der Verbandskläranlage war nunmehr eine Aufbereitung und Einspeisung des Gases in das Erdgasnetz vorgesehen – war noch offen.
- Der Verband hatte im Mai 2012 eine Teilung des Projekts beschlossen. Der erste Teil (BA 14/1) mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (ca. 1,32 Mio. EUR) befand sich bereits in Umsetzung. Die Realisierung des zweiten Teils (BA 14/2), unter dem Titel Energieautarkie (Faulraumerweiterung um 800 m³, ca. 1,66 Mio. EUR) wurde zurückgestellt. Die Umsetzung einer Faulraumkapazität von 1.500 m³ samt Biogaseinspeisung würde zusätzliche Kosten von 1,40 Mio. EUR verursachen.

16.2 Nach Ansicht des RH ist eine solche Investition grundsätzlich risikobehaftet. Das Risiko des Scheiterns kann zwar reduziert, aber nicht ausgeschlossen werden.

Der RH empfahl daher, vor der Investitionsentscheidung zur Errichtung der Biogasanlage jedenfalls zu klären, ob die Erweiterung der Faulraumkapazität unverzichtbar ist oder die Betriebsverhältnisse durch einen geringeren Fremdwasserzufluss und andere Optimierungsmaßnahmen so weit veränderbar sind, das mit der bestehenden Kapazität mittelfristig das Auslagen gefunden werden kann (siehe TZ 15). Für den RH hatte die Sanierung schadhafter Kanäle höhere Priorität, weil eine Verminderung des Fremdwasserzuflusses positive Auswirkungen auf die Betriebsverhältnisse und Funktion der Verbandskläranlage erwarten ließ.

Abwasserreinigung (Kläranlage)

Der RH hielt zudem fest, dass die Übernahme und Behandlung biogener Abfälle zwar nach dem Wasserrechtsgesetz grundsätzlich zulässig wäre, laut geltender Satzung aber keine Aufgabe der Verbands darstellte (siehe TZ 3). Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage ist eine unternehmerische Investition, die getrennt von den betrieblichen Erfordernissen im Rahmen des bestehenden Systems zu betrachten ist.

16.3 *Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Investition in eine Biogasanlage mit Cofermentation aus fachlicher Sicht ebenfalls grundsätzlich kritisch gesehen werde. Die Marktverhältnisse in diesem Abfallentsorgungsbereich seien als schwierig anzusehen. An vorderste Stelle sei jedenfalls die erforderliche Reinigungsleistung der Kläranlage zu stellen. Betreffend die Optimierung des vorhandenen Faulraumvolumens müssten noch derzeit mehrere Varianten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit detailliert geprüft werden.*

Verbandsgebarung

Voranschläge und
Rechnungsabschlüsse

17.1 Das Rechnungswesen des Verbands war entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997¹⁹ eingerichtet.

Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge war auf einen ausgeglichenen Haushalt ausgerichtet. Zu Jahresende erstellte der Verband jeweils einen Nachtragsvoranschlag, auf dessen Basis eine genaue Nachverrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres mit den Verbandsmitgliedern stattfand.

¹⁹ BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

Tabelle 4: Übersicht Haushalt des RHV Braunau und Umgebung

	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	1,56	2,14	1,57	1,71	1,69
Ausgaben	1,71	2,51	1,65	1,54	1,66
Saldo¹	- 0,15	- 0,37	- 0,08	0,17	0,03
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,85	0,74	0,39	0,39	0,41
Ausgaben	0,81	0,68	0,31	0,09	0,22
Saldo²	0,04	0,06	0,08	0,30	0,19

¹ Der Einnahmen–Ausgaben–Saldo des ordentlichen Haushalts wurde jeweils am Ende des Finanzjahres im Zuge eines Nachtragsvoranschlags ausgeglichen.

² Der Einnahmen–Ausgaben–Saldo des außerordentlichen Haushalts wurde in das jeweilige Folgejahr fortgeschrieben. Ab 2012 erfolgten Eigenmittel–Vorschreibungen erst bei einem tatsächlichen Anfall für konkrete Bauvorhaben.

Quellen: Verband; RH

Der Verband schrieb die Beiträge den Mitgliedsgemeinden mit Bescheid vor; Beitragsrückstände lagen nicht vor.

17.2 Nach Ansicht des RH war durch die zweckmäßige Organisation des Rechnungswesens und die gute Zahlungsmoral der Mitgliedsgemeinden die finanzielle Stabilität des Verbands gewährleistet.

Beiträge der Mitgliedsgemeinden

18.1 (1) Im überprüften Zeitraum führte der Verband Aufrollungen der Gebahrung aus Vorjahren durch, weil im Jahr 2008 mit einem wesentlichen Indirekteinleiter (Unternehmen A) Einvernehmen über einen Anteil an den Investitionskosten erzielt wurde und weil Vorschreibungen von Mitgliedsbeiträgen und Baukosten in den ersten Jahren des Bestehens des Verbands nur wenig differenziert erfolgt waren. Diese Aufrollungen führten zu Nachzahlungen bzw. Gutschriften für einzelne Verbandsmitglieder.

(2) Die Aufrollungen führten zu folgenden Ergebnissen:

- Der Anteil jener Mitgliedsgemeinde, in dem das Unternehmen A seinen Firmensitz hatte, an den betroffenen Investitionen wurde verringert.
- Ein Abgang aus dem ordentlichen Haushalt²⁰ der Jahre 1998 bis 2006 für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb (rd. 200.000 EUR) wurde den Verbandsmitgliedern anteilig gesondert zum Mitgliedsbeitrag 2011 vorgeschrieben.
- Eine Aufrollung der im ordentlichen Haushalt abgewickelten Annuitätenzahlungen der Jahre 2001 bis 2007 ergab in Summe eine Überzahlung von rd. 450.000 EUR durch die Mitgliedsgemeinden. Die Überzahlungen wurden den davon betroffenen Gemeinden daraufhin gutgeschrieben.
- Ab dem Jahr 2007 schrieb der Verband die Mitgliedsbeiträge für den ordentlichen Haushalt (ohne Annuitäten) aufgrund des Rechnungsabschlusses des Vorjahrs vor. Im Zuge eines Nachtragsvoranschlags wurden allfällige, während des Jahres aufgetretene Beitragsdifferenzen ermittelt und im darauffolgenden Frühjahr jeweils gesondert abgerechnet. Weitere zukünftige finanzielle Aufrollungen waren dadurch nicht mehr nötig.

Die Ergebnisse der Aufrollungen wurden in den jeweiligen Mitgliederversammlungen detailliert erörtert und von den Delegierten der Verbandsgemeinden jeweils einstimmig angenommen.

18.2 Die Aufrollungen der Vorjahre waren sowohl hinsichtlich des Rechengangs als auch des Ergebnisses nachvollziehbar. Der RH erachtete eine derartige Vorgehensweise für geeignet, um Transparenz und Verursachergerechtigkeit zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden herzustellen bzw. diese zu erhöhen.

²⁰ der ordentliche Haushalt umfasste die Bereiche: Verwaltung/Allgemeinkosten, GIS, Kläranlagen- und Kanalbetrieb

19.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung erhielten die Mitgliedsgemeinden quartalsmäßig folgende Vorschriften:

- März und September: Mitgliedsbeiträge für den ordentlichen Haushalt (ohne Annuitäten) und den außerordentlichen Haushalt
- Juli und Dezember: Kapitaltransferzahlungen zu den Annuitäten.

Darüber hinaus erfolgte im ersten Quartal die Nachverrechnung bezüglich der Abweichungen zwischen Voranschlag und Nachtragsvoranschlag des vorangegangenen Finanzjahrs. Außerordentliche Mittel für konkrete Bauprojekte wurden den betroffenen Gemeinden ab 2012 erst bei einem tatsächlichen Anfall von Fremdleistungen gesondert vorgeschrieben.

19.2 Der RH anerkannte die gewählte Vorgehensweise der differenzierten quartalsweisen Vorschreibung. Sie trug dazu bei, eine am konkreten Mittel-Bedarf des Verbands orientierte und auf das Finanzjahr verteilte Verrechnung zu gewährleisten.

Kostenschlüssel

20.1 (1) Die Satzung sah eine gesonderte Verrechnung der Bau- und der Betriebskosten jeweils für die Kanalisation und die Kläranlage an die Mitgliedsgemeinden vor.

(2) Die Aufteilung der Errichtungskosten der Kläranlage erfolgte zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage an den Verband entsprechend den gewichteten EW der Mitgliedsgemeinden und somit dem Ausmaß der Benutzung.²¹

(3) Die Aufteilung der Baukosten für die Errichtung der Sammelkanäle erfolgte nach einem ähnlichen Modell, so dass die Baukosten für einen Kanal, der nur einem Verbandsmitglied diente, zu 100 % von diesem getragen werden mussten. Bei Sammelkanälen, die von zwei oder mehr Verbandsmitgliedern genutzt wurden, kamen unterschiedliche Kostenteilungs-Modelle zum Einsatz:

Bei Kanalneubauten im bebauten Gebiet waren die Grundkosten (jene Kosten, welche die Gemeinde, in der der Kanal liegt, selbst für die Aufschließung des Gebiets aufwenden müsste) von jener Mitgliedsgemeinde zu entrichten, deren Gebiet durch diesen Kanal aufgeschlossen wurde. Die Mehrkosten (jene Kosten, die zusätzlich durch die Einleitung der Abwässer anderer Gemeinden, z.B. durch notwendige Ver-

²¹ Gewichtung der EW: 50 % eingeleitete Schmutzfracht (EW₆₀), 30 % eingeleitete Wasserfracht (EW₂₀₀), 20 % eingeleitete Stickstofffracht (EW_N)

größerungen von Kanalprofilen, entstehen) waren von diesen im Verhältnis der abgeleiteten Abwässer zu zahlen. Bei Kanalneubauten im unbebauten Gebiet wurden die Kosten im Verhältnis der Abwassermenge aufgeteilt.

Die Kostenaufteilung für Sanierungen und Erweiterungen am bestehenden Kanalnetz der Stadtgemeinde erfolgte nach der rechnerisch abgeleiteten Abwassermenge anteilig, soweit die Kanäle auch der Abwasserleitung aus Nachbargemeinden dienten.

(4) Der Verband ermittelte die Betriebskosten getrennt für die Verbandskanalisation und die Kläranlage. Diese richteten sich jeweils nach den von den Mitgliedsgemeinden eingeleiteten Abwassermengen, die in Messstationen an den Gemeindegrenzen und beim Kläranlagenzulauf festgestellt wurden.

Die Betriebskosten für die Verbandskanäle, die nur einer Mitgliedsgemeinde dienten, waren von dieser zur Gänze zu tragen, Betriebskosten von Verbandskanälen, die zwei oder mehr Mitgliedsgemeinden benutzten, wurden anteilig verrechnet.

Die Betriebskosten für die Kläranlage wurden zu 90 % gemäß den tatsächlich angeschlossenen EW ermittelt, die restlichen 10 % entsprechen dem im projektmäßigen Endausbau angeschlossenen EW (dieser Anteil diente zur Abdeckung der „Bereithaltete Kosten“ für die größere Kläranlagenkapazität).

(5) Der Betriebskostenschlüssel war gemäß der Satzung alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Seit 2008 war eine Vereinfachung der Betriebskostenregelung in den Gremien des Verbands mehrmals Thema. Der Verband strebte dabei ein „einfaches, dynamisches Modell“ unter Einbindung des elektronisch geführten GIS des Verbands an. Im Oktober 2012 war jedoch noch keine entsprechende Änderung der Satzung umgesetzt.

- 20.2** Der RH anerkannte grundsätzlich die vom Verband gewählte Methode der Kostenaufteilung. Er wies jedoch auf die hohe Komplexität hin und empfahl, durch eine Vereinfachung höhere Transparenz und bessere Nachvollziehbarkeit für die Mitgliedsgemeinden zu schaffen. Dazu könnten die bestehenden Möglichkeiten der beim Verband vorhandenen Datenverarbeitungssysteme (insbesondere des GIS) für eine jährliche Anpassung des Betriebskostenschlüssels genutzt werden.

Der RH bewertete daher die bestehenden Bestrebungen für eine Vereinfachung der Kostenaufteilung positiv und empfahl dem Verband, die Satzungsänderung im Bereich der Betriebskostenabrechnung zügig umzusetzen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des Verbands sei die Überarbeitung der Kostenschlüssel in Arbeit. Die derzeitigen Kostenschlüssel würden konkretisiert sowie genauer erläutert und die Detailbaukostenschlüssel für die RHV Sanierungsbauabschnitte (u.a. auch für die sich aus dem Gesamtkonzept ergebenden Sanierungsbauabschnitte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Braunau) in der neuen Satzung angegeben. Im Frühjahr/Sommer 2014 sollen sie einem Beschluss zugeführt und sodann der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.*

Das Land Oberösterreich befürwortete in seiner Stellungnahme eine entsprechende Satzungsänderung.

Verursacher-
gerechtigkeit

- 21.1** (1) Die Aufteilung der Betriebskosten der Kläranlage erfolgte aufgrund von EW, die für die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach einem in der Satzung festgelegten Verfahren ermittelt wurden. Die Art des Kanalsystems – Misch- oder Trennsystem – oder ein hoher Fremdwasseranfall hatten keinen Einfluss auf die Kostenaufteilung.

(2) Der RH überprüfte die 2011 vom Verband vorgenommene Aufteilung der Betriebskosten der Verbandskläranlage. Bei der Kostenaufteilung wurde eine hydraulische Belastung der Kläranlage von ca. 45.000 EW angesetzt. Gemäß einer Berechnung durch den RH entsprach die tatsächliche Belastung wegen des Fremdwassereintritts ca. 68.000 EW.²² Damit war ein Drittel der tatsächlichen Belastung nicht vom Kostenschlüssel erfasst. Laut dem „Generellen Entwässerungsplan Braunau 2008“ entfiel der überwiegende Teil des Fremdwassers auf das Stadtgebiet von Braunau (Verbands- und Ortskanäle).

²² Der Annahme des RH lagen folgende Werte zugrunde:
Durchschnittliche Belastungswerte 2011 der Verbandskläranlage: Trockenwetterzufluss: 12.201 m³/Tag; Schmutzfracht: 1.597 kg/Tag oder 26.621 EW₆₀, was bezogen auf EW₂₀₀ einer Abwassermenge von 5.324 m³/Tag entspricht. Fremdwasserzufluss: 6.877 m³/Tag (Trockenwetterzufluss 12.201 m³/Tag abzüglich Abwassermenge 5.324 m³/Tag). Abzüglich des gemäß Wasserrechtsbescheid zulässigen Fremdwasseranfalls von 2.300 m³/Tag errechnete sich ein vermeidbarer Fremdwasseranfall von 4.577 m³/Tag bzw. 22.885 EW₂₀₀, der vor allem dem Gemeindegebiet Braunau zuzurechnen war.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass die vom Verband im Jahr 2011 und auch in den Jahren davor auf die gleiche Weise vorgenommene Aufteilung der Betriebskosten der Verbandskläranlage nicht den tatsächlichen Belastungen durch Fremdwasser entsprach und damit nicht verursachergerecht erfolgte. Er empfahl, besondere Umstände, wie z.B. einen übermäßig hohen Fremdwasseranfall, im Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen. Eine umfassende Sanierung des Kanalnetzes würde dieses Problem wesentlich entschärfen bzw. lösen.
- 21.3** *Der Verband teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der geltende Kostenschlüssel auf den häuslichen und betrieblichen Abwässern aus dem Verbandsgebiet basiere. Die entsprechenden Grundlagen wären mit vertretbarem Aufwand bei den Mitgliedsgemeinden erhoben worden. Die Aufteilung der Kosten sei aufgrund einer Eruiierung des Einflusses von Wassermenge, Stickstoff und BSB₅ auf die Baukosten der Kläranlage erfolgt.*

Eine Berücksichtigung besonderer Umstände – wie Oberflächen- und Fremdwasser – würde einen erheblichen Aufwand bei der Zuordnung dieser Wässer auf die einzelnen Kanalisationsunternehmen (RHV und Mitgliedsgemeinden) verursachen. Des Weiteren müsste es eine exakte Ermittlung der tatsächlichen Mehrkosten im Betrieb der Kläranlage durch Oberflächen- und Fremdwässer geben. Im Hinblick auf den großen administrativen Aufwand und die laufenden Projekte zur Reduzierung der Oberflächen- und Fremdwässer erachte der Verband eine Berücksichtigung dieser Wässer im Kostenschlüssel als nicht zielführend.

Das Land Oberösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Stadtgemeinde Braunau in den letzten Jahren große Anstrengungen zur Fremdwasserreduktion unternommen und dazu mehrere Sanierungsabschnitte umgesetzt habe. Hier sollten moderate Lösungsansätze gefunden werden, um den Bemühungen der Stadtgemeinde im Bereich der Kanalsanierung Rechnung zu tragen.

- 21.4** Der RH wies den Verband darauf hin, dass der für die Aufteilung der Betriebskosten vorhandene gewichtete Kostenschlüssel eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Abwasserzusammensetzungen und -mengen aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden ermöglicht hätte. In der Praxis verzichtete der Verband auf eine solche Differenzierung. Der RH bewertete diese Vorgangsweise als nicht verursachergerecht, weil die tatsächliche hydraulische Belastung der Verbandskläranlage nicht der ursprünglich erwarteten Anlagenbelastung entsprach, wie aus den Betriebsprotokollen ersichtlich und auch aufgrund der im Betrieb der Kläranlage auftretenden Probleme (siehe TZ 14) bekannt war.

Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn

Der RH widersprach der Ansicht des Verbands, wonach eine verursachergerechte Aufteilung der Betriebskosten der Verbandskläranlage nur mit großem administrativen Aufwand möglich sei. Seiner Ansicht nach kann auf eine exakte Ermittlung der im Betrieb der Kläranlage durch Oberflächen- und Fremdwässer verursachten Mehrkosten und auf detaillierte Messungen der Abflussverhältnisse verzichtet werden. Ein überdurchschnittlich hoher Oberflächen- und Fremdwasseranfall läßt sich z.B. auf einfache Weise über Zuschläge (z.B. 50 % für die Stadt Braunau) bei den hydraulischen Einwohnerwerten berücksichtigen.

Der RH hielt seine Kritik an der Betriebskostenaufteilung daher aufrecht.

Gebührenkalkulation der Stadtgemeinde Braunau

22.1 (1) Das Finanzausgleichsgesetz 2008²³ ermächtigte die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben. Die Obergrenze der Gebühr bildet das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten bemessen nach der Lebensdauer der Anlagen. Näher definiert wird die Gebührenbemessung durch ein Erkenntnis des VfGH,²⁴ das genaue Voraussetzungen für eine Gebührenbemessung über dem Jahreserfordernis festlegt.

Das Finanzausgleichsgesetz ermächtigt die Gemeinden nicht dazu, zusätzlich zur Bedeckung der vollen Kosten der Einrichtung eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer in gleicher Höhe einzuhoben. Vielmehr kommt die Ausschöpfung des Rahmens der Gebührenhöhe nur aus Gründen in Betracht, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Als solche Gründe wurden im Erkenntnis genannt:

- Finanzierung der Folgekosten der Einrichtung,
- Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art),
- Rücklagenbildung für eine Ausweitung der Anlagen,

²³ BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., § 15 Abs. 3 Z 4

²⁴ VfGH B260/01, Slg 16319 vom 10. Oktober 2001

Gebührenkalkulation der Stadtgemeinde Braunau

- Vermeidung von Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen,
- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung.

(2) Das Land Oberösterreich sah für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen Mindestgebühren vor, die grundsätzlich alle Gemeinden des Landes einzuheben haben. Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht selbst ausgleichen können und für den Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, hatten laut Rundschreiben des Amtes der Oö. Landesregierung zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2012 vom 18. November 2011 zusätzlich einen Aufschlag von 0,20 EUR auf die Mindestgebühr zu berücksichtigen. In diesem Rundschreiben war vorgesehen, etwaige Überschüsse, die aus der Mindestgebührenregelung entstanden, für allgemeine Haushaltsbelange zu verwenden.

(3) Die Stadtgemeinde hob die Kanalgebühren auf Basis dieser in Oberösterreich gültigen Regelungen ein; die Überschüsse flossen vor allem in den öffentlichen Straßenbau der Stadtgemeinde (siehe TZ 13).

Die Kennzahlen für den Bereich Gebührenkalkulation stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Gebührenkalkulation Abwasser der Stadtgemeinde Braunau						
	2007	2008	2009	2010	2011	Summe/ Durchschnitt
	in EUR/m ³ (netto)					
Gebühr	3,15	3,30	3,30	3,36	3,42	
	in Mio. EUR					
Einnahmen aus Gebühren	2,90	2,96	2,87	2,93	2,77	14,43
sonstige Einnahmen	0,27	0,27	0,30	0,30	0,28	1,42
Summe Einnahmen	3,17	3,23	3,17	3,23	3,05	15,85
Ausgaben (ohne Rücklagen, inkl. Mitgliedsbeiträge an den Verband)	2,56	2,40	2,68	2,34	2,34	12,32
Saldo	0,61	0,83	0,49	0,89	0,71	3,53
Ausgaben für Kanalsanierungen im Ortsnetz	-	0,58	0,33	0,20	-	1,11
Einnahmenüberschuss	0,61	0,25	0,16	0,69	0,71	2,42
	in %					
Einnahmenüberschuss	127	109	106	131	134	120

Quellen: Stadtgemeinde Braunau; RH

22.2 (1) Der RH vertrat die Ansicht, dass über das Jahresarfordernis zum Betrieb der Anlage hinausgehende Gebühreneinnahmen nur aus den angeführten Gründen (z.B. Folgekosten, Lenkungsziele) zulässig waren; die Deckung allgemeiner Gemeindeerfordernisse erfüllte diese Voraussetzung nicht. Zudem dürfen allfällige Mindestgebühren nicht über das Jahresarfordernis hinausgehen, wenn die vom VfGH definierten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der RH empfahl daher dem Land Oberösterreich, das Rundschreiben hinsichtlich der Mindestgebühren an die aktuelle Judikatur des VfGH anzupassen.

(2) Nach Ansicht des RH stand die Finanzierung des Straßenbaus der Stadtgemeinde aus Kanalgebühren in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung zur Abwasserversorgung im Sinne des Erkenntnisses des VfGH. Davon ausgenommen waren jene Bereiche des Straßenbaus, die Wiederherstellungsarbeiten nach Kanalbauarbeiten betreffen. Der RH bemängelte daher die nicht mit der Rechtsprechung des VfGH im Einklang stehende Verwendung der Kanalgebühren. Durch die nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zweck der Gemeindeeinrichtung erfolgte Verwendung der über die vollen Kosten hinaus-

gehenden Gebühren hob die Stadtgemeinde im Ergebnis Steuern ein, für die eine Rechtsgrundlage fehlte.

(3) Der RH empfahl der Stadtgemeinde, Überschüsse aus dem Abwasserhaushalt zweckgebunden zu verwenden bzw. zwischenzeitlich anderweitig verwendete Überschüsse aus dem Abwasserhaushalt an diesen zurückzuführen. Insbesondere wären vor dem Hintergrund des schlechten Zustandes einiger Kanalabschnitte Mittel für das Sanierungsprogramm zur Reduktion von Fremdwasser im Stadtgebiet zu reservieren. Der RH stellte fest, dass für die Stadtgemeinde die Möglichkeit bestand, Sanierungsausgaben aus Überschüssen der laufenden Gebahrung zu bedecken (Eigenfinanzierung).

22.3 *Die Stadtgemeinde Braunau teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Ausschöpfung des Rahmens der Gebührenhöhe nur aus Gründen in Betracht komme, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Als solche Gründe nennt das VfGH-Erkenntnis zum Beispiel die Finanzierung der Folgekosten der Einrichtung. Es erscheine daher im Sinne des VfGH-Erkenntnisses, wenn zumindest für jenen Teil des Straßenbaus der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanalbau entsteht, vorhandene Überschüsse, dafür verwendet werden dürfen. Allerdings müsse sie darauf hinweisen, dass die Stadtgemeinde die Kanalgebühren auf Basis einer vom Land vorgegebenen Regelung einhebt und diese Regelung vorsieht, etwaige Überschüsse, die aus der Mindestgebührenregelung entstehen, für den allgemeinen Haushaltsausgleich zu verwenden.*

Das Land Oberösterreich brachte in seiner Stellungnahme den zitierten Erlass zur Kenntnis. Es teilte mit, dass nach Ansicht des Landes Oberösterreich den Feststellungen des RH entsprochen werde, weil die Ausführungen der Gemeindeaufsichtsbehörde exakt der aktuellen Judikatur des VfGH angepasst seien.

23.4 Der RH stimmte der Stadtgemeinde Braunau zwar zu, dass für jenen Teil des Straßenbaus, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kanalbau entsteht, vorhandene Überschüsse aus dem Gebührenhaushalt verwendet werden dürfen. Dies betrifft jedoch nur die unmittelbar durch die Kanalsanierung verursachte notwendige Sanierung der Straße, nicht die gesamte Straßendecke. Im Falle der Stadtgemeinde Braunau, wo das geltende Sanierungskonzept Kanalsanierungen und -reparaturen überwiegend mit grabenlosen Verfahren (d.h. ohne Künetaushub) vorsieht (siehe TZ 13), wird dies jedoch nur einen geringen Anteil der vorgesehenen Straßensanierungen betreffen.

(2) Dem Land Oberösterreich entgegnete der RH, dass die Ausnutzung der Differenz zwischen Jahreserfordernis (= Erhaltung und Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer, § 15 Abs. 3 Z 5 FAG) und doppeltem Jahreserfordernis nur aus Gründen, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, in Betracht kommt. Nach Ansicht des RH besteht bei Einhaltung des Erlasses der Oberösterreichischen Landesregierung somit die Gefahr, dass mit der Mindestgebühr (und umso mehr bei Einhebung des Aufschlags für Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen) Gebühren in einer Höhe eingehoben werden, die höher als das Jahreserfordernis sind, aber nicht mit der Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen.

Nach Ansicht des RH ist der innere Zusammenhang mit der Anlage nicht „im weitesten Sinne“ (wie im Erlass angeführt) zu interpretieren, sondern nur in den vom VfGH angeführten Fällen gegeben. Daraus ergibt sich aber, dass eine allfällige Überdeckung nicht für allgemeine Haushaltsbelange zu verwenden ist.

Wenn zudem eine Gemeinde (oder der Verband, bei dem sie Mitglied ist) die Anlage zu Kosten betreiben kann, die unter den Mindestgebühren liegen, und keine Notwendigkeit der Ausnutzung des im FAG vorgegebenen Rahmens (unter Einhaltung der vom VfGH normierten Bedingungen) besteht, würde bei Einhaltung des Erlasses genau die vom VfGH als verfassungsrechtlich bedenklich eingestufte Situation eintreten, dass die Gemeinde nun neben der Anlastung der vollen Kosten der Anlage im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in der Höhe der Differenz des Jahreserfordernisses zu den vorgeschriebenen Mindestgebühren auferlegt.

Nach Ansicht des RH gelten die in diesem Zusammenhang vom VfGH definierten Erfordernisse nicht nur für Gemeinden selbst, sondern auch für die in § 15 Abs. 3 FAG vorgesehene „weitergehende Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“. Somit besteht nach Ansicht des RH Handlungsbedarf hinsichtlich der Definition der Verpflichtung zur Einhebung von Mindestgebühren im Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Reinholdungsverband
Braunau und Umge-
bung sowie Stadtge-
meinde Braunau

(1) Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung der Regenentlastungsbauwerke an den Stand der Technik und bei der Durchführung von Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduktion wären zügig umzusetzen. (TZ 12)

(2) Das Sanierungskonzept sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, dass den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen erste Priorität eingeräumt wird. (TZ 13)

Reinholdungsverband
Braunau und Umge-
bung

(3) Die Satzung wäre zu überarbeiten, damit diese den aktuellen Gegebenheiten entspricht und um klare Kompetenzen innerhalb des Verbands zu schaffen. (TZ 2)

(4) Verfahren und Kompetenzen des Vorstands und des Geschäftsführers sollten in einer Geschäftsordnung geregelt werden. (TZ 2)

(5) Es wäre darauf hinzuwirken, ein einheitliches Dienstrecht für alle beim Verband Beschäftigten anzustreben. (TZ 5)

(6) Den Arbeitnehmern wären Dienstzettel auszuhändigen. (TZ 5)

(7) Die Stellenbeschreibungen wären an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (TZ 5)

(8) Eine Evaluierung der aktuellen personellen Stellenbesetzung sollte durchgeführt werden. (TZ 5)

(9) Die Frage einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Abgeltung der aufgelaufenen Überstunden des Geschäftsführers wäre einer Lösung zuzuführen. (TZ 6)

(10) Der Arbeitseinsatz des Geschäftsführers wäre zu evaluieren und die Möglichkeit einer Pauschalierung allfälliger Überstunden in Erwägung zu ziehen. (TZ 6)



Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn

(11) Eine Betriebsleitung für die Kläranlage wäre einzusetzen. (TZ 7)

(12) Der Bedarf nach Koordination für das geografische Informationssystem beim Verband und der Stadtgemeinde als auch in weiterer Folge der Kostenteilungsschlüssel im Hinblick auf die mittlerweile geänderten Anforderungen an den Verband und die Gemeinden wäre zu evaluieren und bei Bedarf neu festzusetzen. (TZ 8)

(13) Ein Abwasserentsorgungskonzept für das gesamte Einzugsgebiet des Verbands wäre auszuarbeiten. (TZ 9)

(14) Eine detaillierte und vollständige Erfassung des Kanalbestands wäre anzustreben. (TZ 10)

(15) Der Kanalkataster wäre zu einem Kanalinformationssystem auszubauen. (TZ 10)

(16) Die Ursachen der betrieblichen Probleme bei der Schlammbehandlung wären vordringlich zu analysieren und allfällige Optimierungsmöglichkeiten aufzufinden. (TZ 15)

(17) Vor der Investitionsentscheidung zur Errichtung der Biogasanlage wäre jedenfalls zu klären, ob die Erweiterung der Faulraumkapazität unverzichtbar ist oder die Betriebsverhältnisse durch einen geringeren Fremdwasserzufluss und andere Optimierungsmaßnahmen so weit veränderbar sind, dass mit der bestehenden Kapazität mittelfristig das Auslagen gefunden werden kann. (TZ 16)

(18) Die Satzungsänderung im Bereich der Betriebskostenabrechnung wäre zügig umzusetzen. (TZ 20)

(19) Im Aufteilungsschlüssel für die Mitgliedsgemeinden wären besondere Umstände, wie z.B. ein übermäßig hoher Fremdwasseranfall, zu berücksichtigen. (TZ 21)

Stadtgemeinde
Braunau

(20) Die Überschüsse aus der Einhebung der Abwassergebühr wären zweckgebunden (insbesondere zur Reduktion von Fremdwasser) zu verwenden. (TZ 22)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Land Oberösterreich

(21) Das Rundschreiben zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände wären hinsichtlich der Mindestgebühren an die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzupassen. (TZ 22)

Wien, im Oktober 2013

Der Präsident:

Dr. Josef Moser